

Jugendschutzbericht 2019

für den Medienrat der
Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien (BLM)





Jugendschutzbericht 2019
für den Medienrat der Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien (BLM)

Inhalt

Vorwort	6
1 Der Jugendmedienschutz in der BLM	7
1.1 Der Medienkompetenz-Ausschuss	7
1.2 Beschwerden	10
1.2.1 Beschwerden Telemedien	10
1.2.2 Beschwerden Rundfunk	13
1.3 Prävention	14
1.3.1 Veranstaltungen und Gespräche	14
1.3.2 Einzelfälle	17
1.4 Aufsicht	19
1.4.1 Aufsicht Telemedien	19
1.4.2 Aufsicht Rundfunk	22
1.4.3 Aufsicht neue Angebotsarten und hybride Plattformen	25
1.4.4 Gerichtsverfahren	25
2 Bundesweiter Jugendmedienschutz: BLM und KJM	27
2.1 Arbeitsgruppen der KJM	27
2.2 Thematische Einzelfragen	32
2.3 Sitzungsleitung von Prüfgruppen der KJM	36
3 Öffentlichkeitsarbeit	39
3.1 Fachtagungen der BLM	39
3.2 Publikationen	42
3.3 Vorträge, Podiumsdiskussionen, Workshops	43
4 Weitere Aktivitäten	45
Abkürzungsverzeichnis	46
Impressum	47

Vorwort



Aufgrund der Entwicklungen in der Medienwelt steht der gesetzliche Jugendmedienschutz immer wieder vor neuen Herausforderungen und muss sich an Veränderungen anpassen. Dies gilt auch für die gesetzlichen Grundlagen in diesem Bereich, die deshalb immer wieder überprüft und novelliert werden müssen. Unverändert bleibt aber das Ziel des Jugendmedienschutzes, mediale Einflüsse der Erwachsenenwelt auf Kinder und Jugendliche, die ihrem Alter und Entwicklungsstand (noch) nicht entsprechen, möglichst gering zu halten. Maßnahmen zum Jugendschutz müssen dabei die Anbieter ergreifen, nicht die Eltern bzw. die Kinder und Jugendlichen selbst.

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat im Bereich Jugendschutz im Jahr 2019 eine Vielzahl von Maßnahmen und Initiativen umgesetzt. Sie engagierte sich bayernweit auf vielfältige Weise gegen Extremismus, Antisemitismus und verwandte Problemfelder in den Medien. Neben der neu gestarteten Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“ zusammen mit dem Bayerischen Justizministerium ist hier die Annahme der Definition der International Holocaust Remembrance Alliance durch den BLM-Medienrat, der Ausbau der Ver-

netzung mit Partnern aus München und Umgebung sowie das präventive und aufsichtsrechtliche Vorgehen in relevanten Einzelfällen zu nennen.

Besondere Herausforderungen bestanden im Bereich der Bürgerbeschwerden. Sowohl eine deutliche Steigerung der Anzahl als auch Veränderungen in der Form – z. B. zunehmend anonyme oder bruchstückhafte Hinweise, Wut- und Hasskommentare, Fake-Beschwerden – führten zu einem erhöhten Aufwand bei der Bearbeitung.

Mit zwei praxisnahen Publikationen zu aktuellen Themen rund um den Jugend- und Nutzerschutz – zum „Recht am eigenen Bild“ sowie zu „Darstellungen von Sexualität in den Medien“ – und einer Fachtagung mit Beiträgen zu „Sprache und Medien“ leistete die BLM wichtige Beiträge zur Unterstützung von Eltern, Pädagogen und anderen Multiplikatoren im Medienalltag.

Auch bei zahlreichen bundesweiten Jugendschutzfragen übernahm die BLM im Rahmen der Mitarbeit bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in Arbeitsgruppen, der Leitung von KJM-Prüfgruppen, der Konzeption und Durchführung des jährlichen KJM-Prüfer-Workshops sowie der Bearbeitung von Anträgen im KJM-Bestätigungsverfahren eine aktive Rolle.

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 45. Mal über die Aufsicht von Angeboten im Rundfunk und in Telemedien sowie über Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Januar bis einschließlich Dezember 2019.

1 Der Jugendmedienschutz in der BLM

Der Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien gehört zu den zentralen Aufgaben der Landesmedienanstalten.

Er ist ein Rechtsgut mit Verfassungsrang (Artikel 5 Abs. 2 Grundgesetz) und in Bayern eine staatliche Aufgabe, geregelt in der Bayerischen Verfassung.

Da nach Artikel 111a der Bayerischen Verfassung Rundfunk in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben wird, steht die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) in einer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung: Sie hat unter anderem die Aufgabe, auf eine qualitätsvolle Programmgestaltung hinzuwirken.

Dem BLM-Medienrat mit seiner pluralistischen Zusammensetzung aus den gesellschaftlich relevanten Gruppen Bayerns und dem Medienkompetenz-Ausschuss kommt beim Jugendschutz eine besondere Bedeutung zu. Der gesamtgesellschaftliche Diskurs ist hier besonders wichtig, da Jugendschutzfragen immer eng mit Wertefragen verknüpft sind.

1.1 Der Medienkompetenz-Ausschuss

Der „Ausschuss für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)“ wurde 2014 eingerichtet, um der besonderen Bedeutung der beiden Themen in der BLM Rechnung zu tragen. Im Berichtszeitraum behandelte der Ausschuss in vier Sitzungen zahlreiche Fragen und setzte erneut wichtige fachliche Impulse. Für die praktische Arbeit der BLM ist die Beratung von Jugendschutzfragen im Ausschuss, in dem Mitglieder verschiedener gesellschaftlich relevanter Gruppen vertreten sind, von zentraler Bedeutung. Der Jugendschutz der BLM wird dadurch maßgeblich unterstützt und gestärkt.

HINTERGRUND

Die Aufgaben des „Ausschusses für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)“

- die Beratung von Fragen der Vermittlung von Medienkompetenz und zur Förderung von Medienkompetenzprojekten
- die Begleitung medienpädagogischer Veranstaltungen
- die Beratung der übereinstimmenden Satzungen und gemeinsamen Richtlinien nach dem JMStV
- die Beratung über Jugendschutzfragen im Hörfunk und im Fernsehen sowie in den Telemedien

HINTERGRUND

Der Medienkompetenz-Ausschuss

(Stand: 31. Dezember 2019)

Vorsitzender:

Michael Voss (Bayerischer Jugendring)

Stv. Vorsitzender:

Dr. Gerhard Hopp (Bayerischer Landtag, CSU)

14 Mitglieder:

Michael Busch (Bayerischer Journalistenverband), **Max Deisenhofer** (Bayerischer Landtag, Bündnis 90/Die Grünen), **Paul Hansel** (Bund der Vertriebenen Landesverband Bayern), **Christa Hasenmaile** (Gewerkschaften), **Dr. Gerhard Hopp** (Bayerischer Landtag, CSU), **Walter Keilbart** (Industrie- und Handelskammern), **Ulla Kriebel** (Katholische kirchliche Frauenorganisationen), **Wilhelm Lehr** (Musikorganisationen), **Hans-Peter Rauch** (Handwerkskammern), **Dr. Florian Schuller** (Katholische Kirche), **Michael Schwägerl** (Lehrerverbände), **Harald Stempfer** (Bayerischer Landessportverband), **Arwed Vogel** (Schriftstellerorganisationen), **Michael Voss** (Bayerischer Jugendring)



Positionierung gegen Hass, Extremismus und Antisemitismus:

Gespräch mit Dr. Ludwig Spaenle

Im Rahmen der Ausschuss-Sitzung im Mai 2019 fand ein Gespräch mit dem Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe, Dr. Ludwig Spaenle, statt.

Der BLM ist es ein Anliegen, sich nicht nur mit den politischen, wirtschaftlichen und strukturellen Folgen der Digitalisierung, sondern auch mit den damit verbundenen ethischen Fragen auseinanderzusetzen und sich in die gesellschaftspolitische Debatte einzubringen. Dazu gehört die entschiedene Positionierung gegen Hass, Extremismus und Antisemitismus. Dr. Ludwig Spaenle legte dar, dass es ihm um das Anstoßen eines breiten gesamtgesellschaftlichen Prozesses geht, in dem Medien, insbesondere private Hörfunk- und Fernsehanbieter, für die Information und Meinungsbildung eine zentrale Rolle einnehmen. Ausgangspunkt dafür sei die Definition von Antisemitismus, die 2016 von der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) entwickelt worden ist.

Die Ausschussmitglieder bekräftigten die Notwendigkeit, klare Zeichen gegen Antisemitismus und Volksverhetzung in den Medien zu setzen. Sie berieten mit Dr. Spaenle darüber, wie beim Kampf gegen Antisemitismus ein gesamtgesellschaftlicher Konsens befördert werden könne. Der Ausschuss betonte, dass der Medienrat der BLM als plural zusammengesetztes Gremium hierzu wertvolle Impulse geben könne. Dabei sei es wichtig, nicht nur negative Aspekte zu thematisieren, sondern ebenso positive Aspekte – in Form von Beispielen jüdischen Lebens und jüdischer Kultur – in den Vordergrund zu rücken.

Von links nach rechts:

Siegfried Schneider, BLM-Präsident; Dr. Ludwig Spaenle, Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe; Walter Keilbart, Vorsitzender des BLM-Medienrats; Michael Voss, Vorsitzender des Medienkompetenz-Ausschusses der BLM
Bild: BLM

DEFINITION

Antisemitismus gemäß der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)

„Der Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort und Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

www.blm.de/infothek/aktuell/aktuell.cfm?object_ID=12315&sCriteria=IHRA

Die IHRA

„Die International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) wurde 2000 als internationale Organisation gegründet, um die Erinnerung an den Holocaust wachzuhalten und Holocaust-Erziehung weltweit zu fördern. Sie hat 31 Mitglieder, zehn Länder haben Beobachterstatus und sieben Organisationen sind ständig assoziiert. Die Arbeit der IHRA wird durch ein Exekutiv-Sekretariat mit Sitz in Berlin unterstützt. Der Vorsitz der IHRA wechselt jährlich; 2016 hatte Rumänien den Vorsitz inne, dieses Jahr die Schweiz, in 2018 übernimmt Italien.“

Quelle: Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/kulturdialog/-/216610

Der Medienrat der BLM nahm in seiner Sitzung im Juli 2019 die Definition der IHRA einstimmig an und setzte damit ein wichtiges Signal gegen Hass, Extremismus und Antisemitismus. Viele andere Stellen haben sich dieser Definition bereits angeschlossen, in Deutschland neben dem BLM-Medienrat u. a. die Bundesregierung und die Bayerische Staatsregierung. Ein gemeinsames internationales Verständnis von Antisemitismus ist wichtig, um diesen wirksam bekämpfen zu können.

Fälle aus der Aufsichtspraxis im Kontext von Antisemitismus: großes gesellschaftliches Problempotenzial

Der Ausschuss befasste sich mit Fällen aus der Aufsichtspraxis im Kontext von Antisemitismus. Insbesondere bei Internetangeboten gibt es in Einzelfällen immer wieder Darstellungen mit antisemitischen Inhalten. Bei der Bewertung solcher Angebote können verschiedene Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) relevant sein. Angebote sind z. B. gemäß JMStV unzulässig, wenn sie volksverhetzend sind bzw. zum Hass aufstacheln, wenn sie den Holocaust leugnen oder verharmlosen oder auch, wenn sie auf bestimmte Angebote, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert wurden, verlinken. Im Rahmen ihrer Aufsichtspraxis im Jugendschutz sind der BLM außerdem Inhalte in Telemedienangeboten aufgefallen, bei denen zur Herabwürdigung von Personen die Bezeichnung „Jude“ als Schimpfwort gebraucht wird. Darüber hinaus gibt es Fälle, bei denen im Kontext von Hasskommentaren gegen Personen ein Sprachgebrauch verwendet wird, der Assoziationen an den Holocaust weckt. Auch wenn es sich nicht in jedem Einzelfall um unzulässige Inhalte im Sinne des JMStV handelt, ist eine Jugendschutzrelevanz aufgrund von Inhalten gegeben, die für Kinder und Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigend sein können. Der Ausschuss würdigte das jugendschutzrechtliche Vorgehen der BLM gegen entsprechende Angebote und bekräftigte das gesellschaftliche Problempotenzial, das von derartigen Internetangeboten ausgeht.

Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“

Ein weiteres Thema im Ausschuss war die gemeinsame Initiative der BLM und des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“. Mit dem Thema Hassrede im Internet müssen sich auch

immer mehr Redaktionen von Medienhäusern befassen. So können sie möglicherweise ihren Beitrag zur Meinungsbildung nicht mehr ausreichend erfüllen, wenn sie sich veranlasst sehen, ihre Foren präventiv zu bestimmten Themen zu schließen. Vor diesem Hintergrund hat die BLM gemeinsam mit dem Bayerischen Justizministerium die Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“ am 21.10.2019 im Rahmen eines Pressegesprächs ins Leben gerufen (→ 2.2). Mit der Initiative soll ein Zeichen für die Meinungsfreiheit und gegen Hass, Antisemitismus und Volksverhetzung im Netz gesetzt werden. Redaktionen soll es durch die gemeinsame Initiative ermöglicht werden, mögliche Straftaten in diesem Bereich auf einem einfachen Weg einem zentralen Ansprechpartner, der Staatsanwaltschaft München I, zu melden. Ziel der Initiative ist es, den Verfassern von Hate Speech ihre Grenzen aufzuzeigen und klarzumachen, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist. Verhetzende Kommentare und Beleidigungen dürfen nicht zum Normalfall werden. Hasskommentare sollen nicht mehr nur einfach gelöscht werden, vielmehr sollen ihre Verfasser mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen müssen. Die Ausschussmitglieder würdigten die Initiative als wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Hasspostings im Netz im Spannungsfeld zwischen Meinungsfreiheit und der Notwendigkeit rechtlichen Vorgehens.

Sucht und Medien: ein Thema für Jugendschutz und Medienpädagogik

Der Ausschuss setzte sich mit dem Thema „Sucht und Medien“ auseinander. Medien spielen bei der Identitätsentwicklung von Jugendlichen eine wichtige Rolle und die Online-Nutzungszeiten nehmen zu. Immer wieder befassen sich daher Studien mit den Themen Internet- und Spieleabhängigkeit. So hat der Arbeitsstab der Drogenbeauftragten der Bundesregierung beim Bundesministerium für Gesundheit im Jahr 2017 eine Expertise zum Thema „Suchtfördernde Faktoren von Computer- und Internetspielen“ in Auftrag gegeben. Die Expertise ist eine Zusammenfassung von Studienergebnissen der letzten Jahre und führt zentrale Merkmale auf, die für eine Suchtgefährdung verantwortlich sein könnten, wie die Gestaltung von Belohnungen innerhalb des Spiels, soziale Interaktionen sowie negative Konsequenzen bei Spielpausen. Auch die Arbeitsgruppe „Games“ der KJM, bei der die BLM die Federführung innehat, überarbeitet derzeit die Beurteilungskriterien für Online-Games unter Berücksichtigung der genannten Aspekte.

Die Darstellung von Suchtverhalten in den Medien, v. a. hinsichtlich Alkohol und Drogen, ist grundsätzlich jugendschutzrelevant. Aus Sicht des Jugendschutzes ist besonders problematisch, wenn unkontrollierter und exzessiver Drogenkonsum positiv dargestellt und wenn der Konsum von legalen und illegalen Drogen verharmlost, verherrlicht oder angepriesen wird. Die Ausschussmitglieder vertraten die Auffassung, dass solche Angebote in Rundfunk und Telemedien im Hinblick auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen weiter beobachtet werden müssen. Sie bekräftigten die Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen beim Umgang mit entsprechenden Medienangeboten.

Jährliche Fachtagungen Jugendschutz und Medienkompetenz: Diskussion über aktuelle Themen für ein breites Fachpublikum

Seit 2015 veranstaltet die BLM jährlich eine Tagung für ein breites Fachpublikum zu einem übergreifenden Thema aus dem Jugendschutz und der Nutzerkompetenz. Aufgabe des Medienkompetenz-Ausschusses ist es, über den inhaltlichen Schwerpunkt der Fachtagung zu beraten und ein Thema festzulegen. Für die 6. Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz der BLM, die am 13.05.2020 stattfinden wird, legte der Ausschuss als Thema „Soll das ein Witz sein? Humor in den Medien: Möglichkeiten und Grenzen“ fest. Die Fachtagung greift mit dem Thema „Humor in den Medien“ ein allgegenwärtiges und stets aktuelles Thema auf. Der Ausschuss hatte auch für die 5. Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz „Verroht, verkürzt, verbuggt? Beiträge zum Thema Sprache und Medien“, die am 15.05.2019 in der BLM stattfand, das Thema ausgewählt (→ 3.1).

Broschüren „Wie erkläre ich das meinem Kind? Darstellungen von Sexualität in den Medien“ und „Recht am eigenen Bild – Tipps, Tricks und Klicks“

Der Ausschuss befasste sich mit der 2019 von der BLM in Kooperation mit der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e. V. veröffentlichten Broschüre „Wie erkläre ich das meinem Kind? Darstellungen von Sexualität in den Medien“ (→ 3.2). Zielgruppe der Broschüre sind Eltern und Erziehende von Kindern bis etwa 12 Jahren. Der Ratgeber, ein weiterer Band in der neuen Reihe „Informationen für Eltern“, ist als Antwort auf die zahlreichen Beschwerden entstanden, die die BLM seit Jahren vor allem von Eltern

zu Werbespots für Sexspielzeug und anderen sexualisierten Inhalten im Fernsehen erhält und die regelmäßig im Ausschuss thematisiert werden. Die Publikation beinhaltet praxisnahe Tipps und Anregungen für Eltern zum Umgang mit entsprechenden Inhalten im Medienalltag.

Ebenfalls im Ausschuss thematisiert wurde die Broschüre „Recht am eigenen Bild – Tipps, Tricks und Klicks“. Ziel der Broschüre ist zum einen, das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit fremden Inhalten unter Berücksichtigung des Rechts am eigenen Bild zu stärken. Zum anderen sollen komplexe Rechtsfragen auf verständliche und einfache Weise beantwortet werden. Nachdem die Mitte 2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch neue Regelungen zur Einwilligung durch Minderjährige beinhaltet, ist das Thema „Recht am eigenen Bild“ sehr aktuell und klärt Fragen zur DSGVO. Die Ausschussmitglieder würdigten die Broschüren als hilfreiche Beiträge zur Unterstützung von Eltern, Pädagogen und Multiplikatoren zu zwei hochaktuellen Themen.

1.2 Beschwerden

Die BLM ist Anlaufstelle und Ansprechpartner für Beschwerden und Anfragen von Bürgern und Institutionen zu Medieninhalten. Beschwerden und Hinweise aus der Bevölkerung stellen dabei eine wichtige Grundlage für die Jugendschutzarbeit der BLM dar: für Programmbeobachtung, präventive Tätigkeit, Prüf- und Aufsichtsverfahren. Die BLM geht jeder Beschwerde und jedem Hinweis nach und prüft den Sachverhalt, auch wenn nicht in jedem Einzelfall gesetzliche Bestimmungen verletzt sind, und informiert die Beschwerdeführer über das Ergebnis der Überprüfung. Bürgerbeschwerden sind ein wichtiger Gradmesser für das Werteempfinden in der Gesellschaft: Sie zeigen, dass der Jugendschutz und die Medienaufsicht in der Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert genießen.

1.2.1 Beschwerden Telemedien

Zu Telemedieninhalten von Anbietern mit Sitz in Bayern bzw. darüber hinaus sind bei der BLM im Jahr 2019 rund 130 Bürgerbeschwerden, Hinweise und Anfragen eingegangen. Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies eine erhebliche Steigerung dar.

Neben der gestiegenen Anzahl der Fälle ist auffällig, dass sich die Form der Beschwerden verändert hat. So erhielt die BLM im Jahr 2019 etliche über Social-Media-Kanäle übermittelte, teils anonyme oder bruchstückhafte Hinweise, darunter Wut- und Hasskommentare sowie Fake-Beschwerden.

Beschwerdeführer kritisierten ganze Profile von Anbietern bei YouTube, Twitter oder Instagram, die lange Videos, Chataufzeichnungen oder eine Vielzahl von Postings, teils in fremden Sprachen, enthielten. Dies zog zeitaufwendige Prüfungen nach sich.

Hinzu kam, dass immer häufiger Internetinhalte kritisiert wurden, bei denen der Anbieter nicht ermittelt werden konnte. Dies gilt vor allem für Twitter- oder Instagramprofile, bei denen oft nur ein vager Hinweis auf den Wohnort des jeweiligen Anbieters gegeben ist, wie z. B. „aus Bayern“, und etliche Anbieter Kunstnamen angeben, sodass kein Rückschluss auf ihre tatsächliche Identität möglich ist. Vor diesem Hintergrund konnte die BLM in deutlich weniger Fällen als im Vorjahr ihre Zuständigkeit ermitteln bzw. im Rahmen ihrer Zuständigkeit an die Anbieter herantreten.

Etwa ein Viertel der Problemfälle konnte dennoch präventiv, d. h. durch Kontaktaufnahme mit dem Anbieter bzw. dessen Jugendschutzbeauftragten, gelöst werden. Präventive Verfahren sind im Telemedienbereich häufiger als im Rundfunk, da die betreffenden Inhalte meist noch online sind und eine nachträgliche Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen möglich ist (→ 1.3). Ein Teil der Beschwerden mündet aber auch in Aufsichtsverfahren der BLM (→ 1.4). In den übrigen Fällen bestand entweder kein Handlungsbedarf, da sich der Verdacht auf einen Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen nicht bestätigte, oder es gab mangels Zuständigkeit bzw. Erreichbarkeit des Anbieters keine Handlungsmöglichkeit für die BLM.

Inhaltliche Problemfelder bei den Beschwerden und Anfragen im Bereich Telemedien im Jahr 2019 waren insbesondere: die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen; fremdenfeindliche, antisemitische oder volksverhetzende Inhalte; das Bewerben und Anbieten indizierter Inhalte; Pornografie sowie entwicklungsbeeinträchtigende Sexualdarstellungen; Gewaltdarstellungen; Darstellungen von Alkohol- und Tabakkonsum; „Let’s Play Videos“, d. h. das kommentierte Vorführen von Computerspielen und andere Inhalte in Streamingangeboten, wobei sich hier zugleich die Frage nach der rundfunkrechtlichen Einordnung stellte.

Bürgerbeschwerden Telemedien: ausgewählte Beispiele aus der Praxis

■ Problematische Inhalte aus dem Ausland – antisemitische Websites mit „Feindeslisten“:

Die Problematik von öffentlich zugänglichen, antisemitischen Websites mit sogenannten „Juden-Steckbriefen“, in der öffentlichen Diskussion und in den Medien auch „Todeslisten“ oder „Feindeslisten“ genannt, war im Berichtszeitraum ein Schwerpunkt bei den Beschwerden im Bereich Telemedien. Die BLM erhielt hierzu viele Anfragen und Beschwerden, sowohl von Bürgern als auch von Strafverfolgungsbehörden und anderen Stellen, die hier hohen Handlungsbedarf sehen. Ein Beispiel dafür war eine englischsprachige Website, deren Anbieter im Ausland sitzt. Auf der Website wurden Personen und Institutionen aus zahlreichen Ländern, darunter 384 aus Deutschland, aufgelistet, mit dem Ziel, „anti-weiße Verräter“ zu „dokumentieren“ und „jüdischen Einfluss“ zu „markieren“ („Documenting anti-White traitors, subversives, and highlighting Jewish influence“).

Einem medienrechtlichen Vorgehen gegen den Anbieter durch die deutsche Medienaufsicht stand hier entgegen, dass die deutschen Jugendschutzbestimmungen nur für Anbieter mit Sitz in Deutschland gelten. Die BLM setzte sich deshalb bei der Kommission für Jugendmedienschutz dafür ein, dass zu der Website ein Indizierungsantrag bei der BPjM, aufgrund einer möglichen Jugendgefährdung, gestellt wurde. Eine Indizierung durch die BPjM erfolgte im Januar 2020. Die Indizierung hat zur Folge, dass die Website künftig nicht mehr über Google und andere große Suchmaschinen abrufbar ist.

Maßnahme: Einleitung eines Indizierungsverfahrens durch die KJM → Indizierung durch die BPjM im Januar 2020; Kommunikation mit Beschwerdeführern

■ Streaming-Angebote im Internet mit „Let’s Play Videos“:

Im Jahr 2018 hatten Bürger auf verschiedene (Live-) Streaming-Angebote im Internet hingewiesen, die Rundfunk seien und eine Rundfunkgenehmigung der Medienaufsicht benötigten. Dies setzte sich im Jahr 2019 fort. Neben der Frage der Einordnung solcher Streaming-Angebote als Rundfunk oder Telemedium und dem Ergreifen von Aufsichtsmaßnahmen bei fehlender Rundfunkzulassung (vgl. FAQs auf BLM-Website) befasste sich die BLM anlässlich von Beschwerden in einigen Fällen auch mit der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen. Häufig ging es dabei um „Let’s Play Videos“, die häufig Bestandteil solcher Streaming-Angebote sind. Hier stellt sich die Frage nach Altersfreigaben und entsprechenden Jugendschutzmaßnahmen.

Maßnahme: Kommunikation mit Anbietern und Beschwerdeführern

HINTERGRUND

„Let’s Play Videos“ im Internet

Bei „Let’s Play Videos“ im Internet handelt es sich um das kommentierte Vorführen von Computerspielen, einer bei vielen Jugendlichen beliebten Aktivität, sowohl als Spieler als auch als Zuschauer. Vorgeführt und kommentiert werden z. B. Computerspiele mit einer Freigabe der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) ab 16 oder ab 18 Jahren. Bei solchen „Let’s Plays“ ist regelmäßig von einer Jugendschutzrelevanz auszugehen. Es stellt sich deshalb die Frage nach Jugendschutzmaßnahmen und die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten kann nötig sein. Die Altersfreigaben der USK für Computerspiele können allerdings nicht eins zu eins auf die kommentierten und als Video präsentierten Spiele-Versionen übertragen werden. Ein „Let’s Play Video“ zu einem USK 18-Spiel ist also nicht automatisch erst „ab 18“ zum Anschauen geeignet. Eine Überprüfung muss hier immer im Einzelfall erfolgen, da die jeweiligen Kommentierungen und Spielverläufe ganz unterschiedlich sein können und bei einer Bewertung aus Jugendschutzsicht mit berücksichtigt werden müssen.

HINTERGRUND

Rundfunk im Internet

Auch Inhalte im Internet können Rundfunk sein und eine Rundfunkzulassung bzw. Genehmigung einer Landesmedienanstalt benötigen. Gemäß der „Checkliste zur Einordnung von Streaming-Angeboten im Internet“ der Medienanstalten (vgl. <https://www.die-medienanstalten.de/>) sind entscheidende Kriterien für Rundfunk, dass ein Angebot live oder zumindest linear verbreitet wird, dass es journalistisch-redaktionell gestaltet ist, einem Sendeplan folgt und sich an mindestens 500 potenzielle Nutzer gleichzeitig wendet. **Kein** Rundfunk und somit zulassungsfrei sind dagegen Videos auf Abruf („on demand“), bei denen die Nutzer einen individuellen Startzeitpunkt bestimmen. Das ist derzeit z. B. bei den meisten Videos auf YouTube, Vimeo oder Facebook der Fall. Zuständig für die Entscheidung über Rundfunkzulassungen ist die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der Landesmedienanstalten.

Da im Rundfunk teilweise andere Jugendschutzmaßnahmen gelten als in Telemedien – beispielsweise ist im Rundfunk keine Pornografie erlaubt, in Telemedien in geschlossenen Benutzergruppen für Erwachsene hingegen schon – ist die Frage der Einordnung eines Angebots als Rundfunk oder Telemedium auch für den Jugendschutz relevant.

Wer Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet, bedarf keiner Zulassung. Er hat das Angebot der zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen (§ 20b Rundfunkstaatsvertrag (RStV)).

■ Inhalte in Mediatheken von TV-Sendern: Tele 5 setzt online auf Zeitgrenzen

Die BLM erhält regelmäßig Beschwerden zu Inhalten in Mediatheken von Fernsehsendern. Dabei zeigt sich immer wieder, dass Bürger die Maßnahme „Alterskennzeichnung“ für Jugendschutzprogramme, auch „Labeling“ genannt, nicht kennen. Die Filme oder Serienfolgen, die im Fernsehen nur innerhalb von Zeitgrenzen zu sehen sind, werden in den Online-Mediatheken rund um die Uhr angeboten, scheinbar frei zugänglich. Das Labeling, das im Hin-

tergrund läuft, ist auf den ersten Blick nicht zu erkennen und die damit verknüpfte Ausfilterung von Inhalten funktioniert nur, wenn auf dem heimischen PC ein entsprechendes Jugendschutzprogramm installiert ist. Das ist in der Praxis selten der Fall: So nehmen viele Nutzer diese Art der Jugendschutzmaßnahme gar nicht wahr. Hinzu kommt: Da bisher nicht alle Geräte berücksichtigt sind, mit denen Kinder und Jugendliche online sind, wie Smartphones oder Tablets und auch nicht alle relevanten Plattformen, steht die Wirksamkeit des Labelings und der Jugendschutzprogramme derzeit ganz grundsätzlich in der Kritik.

Deshalb, und weil die BLM hierzu mit ihnen im Austausch steht, setzen manche Anbieter inzwischen auf Alternativen. So hat der bundesweite TV-Sender Tele 5, mit Sitz in Bayern, bei Inhalten ab 18 Jahren in seiner Online-Mediathek jetzt auf eine Beschränkung der Sendezeit – auf den Zeitraum zwischen 23:00 und 06:00 Uhr – umgestellt. Tele 5 setzt damit eine Jugendschutzmaßnahme ein, die in der Praxis wirksam und Eltern aus dem linearen Fernsehen vertraut ist.

Maßnahme: Kommunikation mit Anbieter → Tele 5 setzt Zeitgrenzen bei Filmen ab 18 Jahren in der Mediathek ein; Kommunikation mit Beschwerdeführern

1.2.2 Beschwerden Rundfunk

Im Jahr 2019 erhielt die BLM 25 Beschwerden zu Rundfunkinhalten aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Gegenstand der Beschwerden waren Sendeinhalte verschiedener Genres, hauptsächlich im Fernsehen, aber auch im Hörfunk: Reality-Dokus, Werbespots, Spielfilme, Serienepisoden, Erotikformate und Dokumentationen.

Einen Schwerpunkt stellten Beschwerden dar, die sich auf die Ausstrahlung sexualisierter Programminhalte bezogen – darunter auch von Werbespots für Sexspielzeug und andere Erotikartikel im Tagesprogramm.

Bürgerbeschwerden Rundfunk: ausgewählte Beispiele aus der Praxis

■ Kabel Eins: Werbespot für „Durex“-Gleitgel

Im vorliegenden Berichtszeitraum erreichten die BLM erneut mehrere Beschwerden zur Ausstrahlung von Werbespots zu Sexspielzeug und Erotikartikeln im Tagespro-

gramm zahlreicher Sender. Bei solchen sexualisierten Programminhalten besteht ein Problempotenzial dahingehend, dass Kinder und Jugendliche mit Inhalten konfrontiert werden, die ihrem Entwicklungsstand nicht entsprechen und von ihnen nicht eingeordnet werden können. Die Darstellung erfolgt dabei meist aus einer Erwachsenenperspektive und setzt einen sexuellen Erfahrungsfundus voraus, den Kinder und Jugendliche nicht besitzen. Eine derartige Beschwerde bezog sich auf die Ausstrahlung eines Werbespots des Kondomherstellers „Durex“ zu dessen Gleitgel-Sortiment im Rahmen der Kampagne „Girls Go Gleitgel“. Der Werbespot wurde mehrmals im Tagesprogramm des Senders Kabel Eins ausgestrahlt.

Die BLM prüfte den Werbespot im Hinblick auf eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche, sah jedoch aufgrund der vorliegend insgesamt dezenten Darstellungsebene noch keinen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV. Dennoch stellt die gehäufte Darstellung sexueller Themen im Tagesprogramm – auch wenn sie sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen des JMStV bewegt – aus Sicht der BLM ein medienethisches Problem dar.

Maßnahme: Antwort an Beschwerdeführer; Verweis an Anbieter auf neue BLM-Broschüre „Wie erkläre ich das meinem Kind? Darstellungen von Sexualität in den Medien“

■ TLC: „Mein Leben mit 300 kg“ und „Body Bizarre“

Zur Ausstrahlung der Reality-Doku-Formate „Body Bizarre“ und „Mein Leben mit 300 kg“ erreichte die BLM eine Beschwerde. Während die Episode von „Body Bizarre“ im Hauptabendprogramm ausgestrahlt wurde, erfolgte die Ausstrahlung der Episode „Mein Leben mit 300 kg“ anschließend im Spätabendprogramm. In beiden Formaten wird der Alltag von Personen präsentiert, die an als ungewöhnlich angesehenen Erkrankungen leiden. Während das Format „Mein Leben mit 300 kg“ Personen zeigt, die an starker Adipositas erkrankt sind, begleitet das Format „Body Bizarre“ meist Menschen mit seltenen Hautkrankheiten, die im Regelfall mit Tumor- und Geschwulstbildungen einhergehen. Der Beschwerdeführer problematisierte eine Zurschaustellung der Betroffenen bzw. Verletzung der Menschenwürde der dargestellten Personen.

Die BLM hat die Ausstrahlungen geprüft und problematisierte die voyeuristischen Tendenzen, die bei beiden Formaten vorherrschen. Angesichts der Ausstrahlungs-

zeiten im Haupt- bzw. Spätabendprogramm stellte sie jedoch keinen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen fest. Aufgrund des insgesamt überwiegend dokumentarischen Charakters und der Darstellung der Betroffenen als aktiv Handelnde, die auf die Heilung bzw. Linderung der jeweiligen Krankheit und deren Symptome bedacht sind, bestand nach Auffassung der BLM insgesamt nicht die Gefahr einer sozialetischen Desorientierung für Kinder und Jugendliche ab 12 bzw. 16 Jahren. Ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Menschenwürde war nicht gegeben.

Maßnahme: Antwort an Beschwerdeführer

■ **Tele 5: „Brown Bunny“ und „Die Suche nach dem Ultra-Sex“**

Wiederholt erreichten die BLM Zuschauerbeschwerden, in denen auf die Ausstrahlung vermeintlich pornografischer Inhalte im Fernsehen hingewiesen wird. Erotikformate mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten im Rundfunk sind auf Grundlage von § 5 JMStV zulässig, wenn der Anbieter dafür Sorge trägt, dass Kinder und Jugendliche sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Davon ist bei einer Ausstrahlung im Nachtprogramm zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr auszugehen. Entsprechende Sendungen bzw. Spielfilme dürfen jedoch nicht unzulässig sein. Bei erotischen bzw. sexualisierten Inhalten geht es hier vor allem um die Frage, ob Pornografie vorliegt. Dies wäre ein Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV, die Ausstrahlung wäre im Rundfunk generell – somit auch im Nachtprogramm – nicht zulässig.

Zur Ausstrahlung des Dramas „Brown Bunny“ und der Erotik-Parodie „Die Suche nach dem Ultra-Sex“ im Nachtprogramm des Senders Tele 5 ging eine Beschwerde ein, in der der Beschwerdeführer vermeintlich pornografische Darstellungen problematisierte. Die Prüfung durch die BLM ergab, dass beide Filme zwar explizite Darstellungen sexueller Handlungen aufweisen, beide Filme jedoch der FSK zur Prüfung vorlagen und eine Freigabe ab 16 Jahren erhielten. Somit war die Ausstrahlung der Spielfilme im Nachtprogramm von Tele 5 zulässig.

Maßnahme: Antwort an Beschwerdeführer

1.3 Prävention

Die BLM hat nicht nur die Durchführung von Aufsichtsverfahren bei Jugendschutzverstößen im Blick. Sie versteht sich auch als bayernweiter Ansprechpartner für Rundfunk- und Telemedienanbieter in allen Jugendschutzbelangen. Die BLM steht insbesondere mit den Jugendschutzbeauftragten der Anbieter in regelmäßigem Austausch, um sie bei jugendschutzrelevanten Fragestellungen zu unterstützen. Sie trägt auf diese Weise dazu bei, dass im Vorfeld von aufsichtsrechtlichen Verfahren schnelle und praxisnahe Lösungen im Sinne des Jugendmedienschutzes gefunden werden können. Etliche Verstöße können so aufgrund präventiver Beratung von vornherein vermieden werden. Viele Anbieter nehmen das Präventions- und Beratungsangebot regelmäßig in Anspruch. Sie sehen die BLM mit ihrer Jugendschutzexpertise als kompetenten und verlässlichen Ansprechpartner. Gerade im Internet stellt der Kontakt und Informationsaustausch zwischen Aufsicht und Anbietern – idealerweise den Jugendschutzbeauftragten – außerhalb von Aufsichtsverfahren eine wichtige Säule der Jugendschutzarbeit dar, um Problemfälle schnell bilateral aufklären oder beheben zu können.

Zum Präventionsangebot des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz gehören größere Veranstaltungen, Gespräche in kleinerem Kreis und Hinweise an einzelne Anbieter bei problematischen Einzelfällen. Zu den Zielgruppen der Präventionsarbeit der BLM gehören überdies Multiplikatoren.

1.3.1 Veranstaltungen und Gespräche

Münchener Jugendschutzrunde 2019

Am 16.07.2019 fand zum insgesamt 18. Mal die Münchener Jugendschutzrunde in der BLM statt. Seit 2001 ist sie fester Bestandteil des präventiven Beratungsangebots der BLM und erfährt stets großen Zuspruch. Erneut kamen rund 30 Teilnehmende auf Initiative des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz in die BLM – hauptsächlich die Jugendschutzbeauftragten der privaten Fernsehanbieter und von Telemedienanbietern aus München und Umgebung, aber auch Jugendschutzsachverständige des Bayerischen Landesjugendamtes, des Stadtjugendamtes München sowie des Bayerischen Sozialministeriums, die den offenen Dialog mit der bayerischen Medienaufsicht schätzen.

Vonseiten der BLM wurden die Anbietervertreter über Zuschauerbeschwerden, Prüffälle in Rundfunk und Telemedien (vor allem rechtsextremistische Inhalte) sowie jugendschutzrelevante Problemfelder, die im laufenden Jahr aufgefallen sind, informiert.

Zusätzlich fand ein Austausch über den aktuellen Stand der Novellierung der Jugendschutzrichtlinien, die Entwicklung bei Jugendschutzprogrammen im Zuge der KJM-Entscheidung zu „JusProg“ (→ 2.1) sowie die geplanten Änderungen bei den KJM-Prüfverfahren. Auch über die gemeinsame Initiative der BLM und des Bayerischen Justizministeriums gegen Hassbotschaften im Netz wurden die Teilnehmenden in Kenntnis gesetzt. Der Austausch wird im nächsten Jahr fortgesetzt.

Gespräche mit Anbietern

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz führt anlassbezogen bilaterale Gespräche mit den Jugendschutzbeauftragten und anderen Vertretern der Fernsehsender und Telemedienanbieter im Zuständigkeitsbereich der BLM. Im Jahr 2019 gab es Gespräche zu unterschiedlichen jugendschutzrelevanten Themen.

Gespräch mit waipu.tv

Am 08.04.2019 fand in der BLM ein Gespräch mit Vertretern von ADAC TV und waipu.tv statt. Bei waipu.tv handelt es sich um eine Plattform für Live-Fernsehen und Abrufdienste, die entweder direkt auf Smart TV, mobilen Endgeräten und auf dem PC genutzt werden können oder mithilfe von Streaming-Media-Adaptoren auf das Fernsehgerät übertragen werden. Der ADAC mit Sitz in München verantwortet ADAC TV, das Teil eines Senderpakets von waipu.tv ist.

Neben einer Demonstration der Funktionsweise von waipu.tv stand die Frage im Vordergrund, ob es sich bei dem Angebot um Rundfunk oder ein Telemedium handelt. Die BLM wies darauf hin, dass unabhängig von dieser Frage die Jugendschutzbestimmungen und die Werbevorschriften zu beachten sind. Der Anbieter sagte zu, die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die BLM verwies ferner auf die Notwendigkeit einer bundesweit einheitlichen Einordnung derartiger Angebote durch die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK). An dem Gespräch nahmen zwei Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz teil.

Gespräch mit Discovery

Der Jugendschutzbeauftragte der Discovery Communications Deutschland GmbH & Co KG bat um ein Gespräch mit der BLM, um über aktuelle Jugendschutz-Entwicklungen bei Discovery zu informieren und den aktuellen Stand des Jugendschutz-Tools „MAX“ (Machine-readable Age-classification X-pertise software) vorzustellen. Ein erstes Gespräch hierzu hatte bereits im Dezember 2017 stattgefunden. Am 25.07.2019 präsentierten der Jugendschutzbeauftragte von Discovery und eine Mitarbeiterin das hausinterne Jugendschutz-Klassifizierungstool. Das Instrument soll die tägliche Jugendschutzarbeit erleichtern und die Jugendschutzbeauftragten des weltweit tätigen amerikanischen Medienunternehmens, dessen deutsche Niederlassung in München sitzt, bei der Bewältigung des hohen Prüfaufkommens unterstützen. „MAX“ basiert nicht auf Künstlicher Intelligenz und funktioniert nur im Zusammenspiel mit Menschen. Es handelt es sich um ein Prüf-Tool für Jugendschutzexperten, das Routinearbeiten bei Jugendschutzprüfungen vereinfachen und für mehr Transparenz und Einheitlichkeit bei Bewertungen sorgen soll. Die Abstimmung der Kriterien der Prüfsoftware erfolgt mit der FSF. Nach Auskunft des Jugendschutzbeauftragten plant Discovery, das System auch für andere Anbieter zu öffnen. Discovery hat das Tool „MAX“ der KJM im Rahmen der 22. KJM-Sitzung am 11./12.09.2019 in Stuttgart vorgestellt. Die BLM wertet derartige Initiativen von Anbietern als positiv für den Jugendschutz. Wichtig ist hierbei, dass inhaltliche Bewertungen von Fachleuten vorgenommen werden, nicht von Algorithmen oder KI-basierter Software.

Sky

Die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG legte im Jahr 2019 bei der KJM ihr Konzept für eine technische Jugendschutzlösung „Family Feature“ zur Bewertung vor. Vorbereitend dazu fand – nach einem ersten Gespräch Ende des Jahres 2018 in der BLM – im Februar 2019 ein weiteres Gespräch mit Sky im Rahmen der KJM-Arbeitsgruppe „Technischer Jugendmedienschutz“ in München statt. In ihrer Sitzung im Mai 2019 bewertete die KJM das Konzept „Family Feature“ als ein technisches Mittel im Sinne des JMStV positiv – zunächst befristet für den Zeitraum von zwei Jahren mit Option auf Verlängerung (→ 2.1).

Austausch mit Experten

■ Vernetzung beim Thema „politischer Extremismus“

Die BLM setzte im Berichtszeitraum den Expertenaustausch zum Thema „politischer Extremismus“ fort. So tagte auf Einladung der BLM im November 2019 zum dritten Mal die Expertenrunde „Politischer Extremismus im Internet“. Ziel der Gesprächsrunde ist, sich mit Vertretern verschiedener Stellen aus München und Umgebung, die mit der Problematik befasst sind, auszutauschen und zu vernetzen. Hintergrund ist, dass die Anzahl der Bürgerbeschwerden vor allem zu fremdenfeindlichen, rechtsextremistischen und antisemitischen Online-Inhalten sowie die Zahl entsprechender Prüf-, Aufsichts- und Gerichtsverfahren in den letzten Jahren gestiegen und das Thema zu einem Schwerpunkt der BLM-Jugendschutzarbeit geworden ist.

Beim Austausch zu aktuellen Fragen und Erfahrungen rund um das Thema „Politischer Extremismus im Internet“ wurde unter anderem über Möglichkeiten des Vorgehens gegen sogenannte „Feindes-“ oder „Todeslisten“ auf ausländischen Websites mit antisemitischem Hintergrund gesprochen. Zu diesen Listen im Internet hat die BLM im aktuellen Berichtszeitraum viele Beschwerden erhalten. Neben der Medienaufsicht sind auch die Strafverfolgungsbehörden damit befasst (→ 1.2.1). Die Expertenrunde soll auch in Zukunft fortgeführt werden.

Die BLM ist weiterhin Mitglied im Landesweiten Beratungsgremium „Bayern gegen Rechtsextremismus“, einem Zusammenschluss von unterschiedlichen Institutionen, Initiativen, staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen sowie Einzelpersonen, die sich gegen Rechtsextremismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit engagieren. Im Fokus des Gremiums stehen Erfahrungsaustausch und Vernetzung. Im Jahr 2019 fanden zwei Vernetzungstreffen, im Mai in München und im Oktober in Nürnberg, statt. Koordiniert wird das Landesweite Beratungsgremium von der Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus, einer Einrichtung des Bayerischen Jugendrings (BJR).

Die BLM intensivierte im Berichtszeitraum ihren Austausch mit dem Bayerischen Bündnis für Toleranz, das ebenfalls Mitglied im Landesweiten Beratungsgremium „Bayern gegen Rechtsextremismus“ ist. So wurde vereinbart, dass die BLM im Rahmen des nächsten Wunsiedler Forums im Herbst 2020 als Kooperationspartner mitwirken

wird. Das Wunsiedler Forum wird vom Bayerischen Bündnis für Toleranz bzw. der Projektstelle gegen Rechtsextremismus im Evangelischen Bildungs- und Tagungszentrum Bad Alexandersbad und der Stadt Wunsiedel veranstaltet.

Schulungen für Multiplikatoren

Im Rahmen ihrer Präventionsarbeit wendet sich die BLM nicht nur an Anbieter, sondern auch an Zielgruppen aus dem Bereich der Multiplikatoren, wie Lehrer, Erzieher, Medienpädagogen oder Fachkräfte von Jugendämtern oder der Jugendhilfe.

■ Fachforum Jugendschutz „Mit einem Bein im Knast – Urheberrecht und Verantwortlichkeit von Jugendlichen bei der Mediennutzung“

Am 08.04.2019 fand in Nürnberg das vom Bayerischen Landesjugendamt (BLJA) veranstaltete Fachforum Jugendschutz unter dem Titel „Mit einem Bein im Knast – Urheberrecht und Verantwortlichkeit von Jugendlichen bei der Mediennutzung“ statt. Nach einer Begrüßung durch den Leiter des BLJA referierte eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz zu dem Thema „Musik, Videos und Fotos grenzenlos? Tipps, Tricks und Klicks zum Urheberrecht“. Anschließend hielt ein Richter des Oberlandesgerichts Nürnberg einen Vortrag zum Thema „Haftung und Sanktionen – Aktuelle Rechtsprechung zum Urheberrecht“. An der Veranstaltung nahmen ca. 100 Jugendschutzfachkräfte der bayerischen Jugendämter, der Jugendhilfe und anderer Organisationen (z. B. Polizei, Ordnungsbehörden, Jugendarbeit, Schulen) teil.

■ Fortbildung des Referentennetzwerks der Stiftung Medienpädagogik Bayern

Am 17. und 18.07.2019 fand eine Schulung neuer Referentinnen und Referenten des Medienpädagogischen Referentennetzwerks Bayern in der BLM statt. Eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM informierte die neuen Referentinnen und Referenten in ihrem Vortrag über die Grundlagen des Jugendmedienschutzes und zeigte relevante Aspekte für die Elternarbeit auf. Mit dem Referentennetzwerk bietet die Stiftung Medienpädagogik Bayern Bildungseinrichtungen in ganz Bayern kostenlose Informationsveranstaltungen für Eltern zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten und vermittelt eine Referentin oder einen Referenten in örtlicher Nähe. Das Projekt wird von der Bayerischen Staatskanzlei gefördert.

1.3.2 Einzelfälle

Telemedien

HINTERGRUND

Die BLM tritt im Vorfeld von Aufsichtsverfahren an Telemedienanbieter heran, bei deren Angeboten Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen gesehen werden und bei denen gleichzeitig eine Bereitschaft für den Jugendmedienschutz zu erwarten ist. Die BLM weist die Anbieter auf die problematischen Inhalte hin und benennt mögliche Jugendschutzmaßnahmen. In vielen Fällen reagieren die Anbieter und entfernen die betreffenden Inhalte oder setzen Jugendschutzmaßnahmen wie Zeitgrenzen oder Alterskennzeichnungen („Labeling“) ein. Auf diese Weise werden Jugendschutzprobleme schnell und praxisnah gelöst. Reagieren die Anbieter nicht und bestehen die Verstöße weiter, speist die BLM die Fälle in das Prüfverfahren der KJM ein.

Im Berichtszeitraum kontaktierte die BLM in rund 40 Fällen Telemedienanbieter mit Sitz in Bayern und wies sie auf problematische Inhalte in ihren Angeboten hin, mit dem Ziel, dass auf freiwilliger Basis Jugendschutzmaßnahmen ergriffen werden. Anlass hierfür waren meist Bürgerbeschwerden oder Hinweise anderer Stellen an die BLM.

Etwa die Hälfte der Fälle bezog sich dabei auf das Angebot eines großen Online-Versandhandels mit Hauptsitz im Ausland und einer deutschen Zweigniederlassung in München. Zu Inhalten im Angebot des Versandhandels erhält die BLM regelmäßig Beschwerden und Hinweise. Aufsichtsmaßnahmen sind jedoch nicht möglich, da der JMStV hier nicht greift. Fälle, bei denen Handlungsbedarf besteht, leitet die BLM daher im Rahmen ihrer präventiven Tätigkeit an die Jugendschutzbeauftragte für das dortige Notice-and-Takedown-Verfahren weiter. Dies bedeutet: Der Anbieter entfernt problematische Inhalte von Marketplace-Anbietern, wenn er darüber zuvor in Kenntnis gesetzt wurde. Die BLM meldet kontinuierlich problematische Inhalte an den Anbieter. Dieser entfernt die betreffenden Inhalte in der Regel schnell, allerdings tauchen aufgrund der Fülle der Produkte innerhalb kurzer Zeit wieder neue Problemfälle auf (→ 1.2).

Inhaltliche Problemfelder waren insbesondere unzulässige Inhalte wie die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder Volksverhetzung, das Bewerben und Anbieten indizierter Filme und Spiele im Online-Versandhandel, Pornografie, entwicklungsbeeinträchtigende Sexualdarstellungen, Serien und Filme in Mediatheken und Video-on-Demand-Angeboten mit zu niedriger Alterseinstufung sowie problematische Werbeinhalte, u. a. zum Thema Alkoholwerbung.

Beispiele aus der Praxis

■ Bastel- und Malvorlagen in Hakenkreuzform bei Online-Versandhandel

Die BLM erreichte ein Hinweis auf Schablonen in Hakenkreuzform, die bei einem großen Online-Versandhandel in verschiedenen Größen als Bastel- und Malvorlagen beworben und zum Kauf angeboten wurden. Es handelte sich hier um das Anbieten von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Dies ist als absolut unzulässig sowohl im Sinne des JMStV als auch des Strafgesetzbuches (StGB) einzustufen. Da die sogenannte Sozialadäquanzklausel hier nicht einschlägig war (→ 1.4.1), kontaktierte die BLM die Jugendschutzbeauftragte des Anbieters und forderte sie zum schnellen Handeln auf. Innerhalb kurzer Zeit wurden die betreffenden Produkte aus dem Angebot entfernt.

Maßnahme: Hinweis an Anbieter → Produkte entfernt

■ Website zu WhatsApp-Gruppen mit volksverhetzenden Titeln

Bereits im Vorjahr hatte die BLM mehrere Hinweise und Beschwerden zu einem Angebot eines Webentwicklers aus Bayern erhalten, das Nutzern dazu dient, WhatsApp-Gruppen zu suchen, zu finden und zu gründen. Dabei waren Gruppen-Titel und -Beschreibungen aufgefallen, die volksverhetzend waren, verfassungsfeindliche Parolen enthielten oder sich an der Grenze zur Pornografie bewegten. Als Inhalteanbieter sind dabei die verschiedenen Nutzer anzusehen, die die betreffenden WhatsApp-Gruppen erstellen und betiteln. Die BLM wies den Plattformbetreiber schriftlich auf die Problematik hin und forderte ihn auf, zu reagieren. Im Anschluss waren Veränderungen im Angebot feststellbar. So ergaben stichproben-

artige Überprüfungen der BLM, dass die früheren massiven Verstöße im Bereich der Unzulässigkeit bei der Betitelung und Beschreibung von WhatsApp-Gruppen nicht mehr gegeben sind.

Maßnahme: Hinweis an Anbieter → Angebot verändert

■ Alkoholwerbung in Facebook-Account zu „School's Out Partys“ in Bayern

Im Rahmen eines Facebook-Auftritts, der Veranstaltungen der unter Jugendlichen populären „School's Out Partys“ in einer bayerischen Großstadt ankündigt und bewirbt, war ein von Partymusik untermalter Videoclip mit Alkoholwerbung abrufbar. Es handelte sich dabei um eine Art der Darstellung von Alkoholwerbung, die Jugendliche besonders anspricht: So wurde ein jugendaffines Geschehen und ein für Jugendliche attraktives Ambiente mit feiernden jungen Menschen und beliebten Freizeitaktivitäten wie Tisch- und Sandfußballspielen gezeigt. Der Videoclip war dabei auch als an Jugendliche gerichtet zu verstehen, da ab 16-Jährige die Zielgruppe der „School's Out Partys“ sind. Derartige Darstellungen mit Werbung für alkoholische Getränke sind in Rundfunk und Telemedien unzulässig. Die BLM kontaktierte den Anbieter und wies ihn auf die Problematik hin. Überprüfungen zeigten, dass das Video umgehend entfernt wurde.

Maßnahme: Hinweis an Anbieter → Werbeclip entfernt

■ Horrorfilm in indizierter und beschlagnahmter Version in Video-on-Demand-Angebot

In einem großen Video-On-Demand-Angebot fiel aufgrund einer Bürgerbeschwerde ein Spielfilm aus dem Horror-Genre auf, der statt in der zulässigen FSK-18-Version in der ungekürzten, von der BPjM indizierten und beschlagnahmten Fassung gezeigt wurde. Derartige Filme sind laut JMStV absolut unzulässig und dürfen nicht zugänglich gemacht werden. Die BLM kontaktierte die Jugendschutzbeauftragte des verantwortlichen Anbieters im Rahmen ihrer präventiven Anbieterberatung und forderte sie zur kurzfristigen Stellungnahme auf. Der Anbieter reagierte in kurzer Zeit und entfernte die benannte indizierte und beschlagnahmte Filmfassung aus seinem Angebot. So konnte hier im Sinne des Jugendschutzes im Vorfeld eines Aufsichtsverfahrens eine schnelle Lösung erzielt werden. Derartige Fälle zeigen, dass Bürger die aus dem linearen Fernsehen bekannten Regelungen zur Indizierung

und zu FSK-Freigaben auch bei fernsehnahen Inhalten in Video-on-Demand-Angeboten zur Orientierung nutzen.

Maßnahme: Hinweis an Anbieter → indizierte und beschlagnahmte Filmfassung entfernt

HINTERGRUND

Jugendschutz und Alkoholwerbung

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) enthält eigene Regelungen zum Jugendschutz in der Werbung, darunter auch zum Thema Alkoholwerbung. So darf sich Werbung für alkoholische Getränke weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuss darstellen (§ 6 Abs. 5 JMStV). Gesetzliche Jugendschutzbestimmungen, die besagen, dass man Alkoholkonsum in den Medien grundsätzlich nur Personen ab 16 oder 18 Jahren zeigen darf, gibt es nicht. Es kommt auf die Art der Darstellung im Einzelfall an. Weitere Jugendschutzbestimmungen zum Thema Alkohol stehen im Jugendschutzgesetz (§ 9 JuSchG). Darin finden sich u. a. Regelungen, ab welchem Alter alkoholische Getränke an Jugendliche abgegeben werden dürfen. Diese Vorschriften beziehen sich aber auf den Jugendschutz in der Öffentlichkeit und nicht auf Darstellungen in den Medien.

Rundfunk

■ Anfragen von Rundfunkanbietern zu Werbung für Prostitution und Sexspielzeug

Nach Beschluss des Medienrats vom 24.07.2014 darf Werbung für Prostitution und Sexspielzeug grundsätzlich nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt werden. Hierzu haben die Anbieterverbände Verband Bayerischer Lokalrundfunk (VBL), Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter (VBRA) und Verband unabhängiger Lokalradios in Bayern (VuLB) bereits im Jahr 2016 eine Handlungsanweisung erarbeitet, die den Medienratsbeschluss konkretisiert und den Sendern und Vermarktern bei Einzelfragen weiterhelfen soll. Der BLM-Medienrat hat die Handlungsanweisung im Jahr 2016 zustimmend zur Kenntnis genommen. Dennoch wandten sich auch im Jahr 2019

weiterhin einige Hörfunkanbieter und Werbevermarkter mit Anfragen an die BLM, um sich nach Möglichkeiten für Werbung für Prostitution, Sexspielzeug und vergleichbare Bereiche zu erkundigen und baten um Auskunft in konkreten Fällen. Die BLM prüfte die Anfragen und teilte den Anbietern ihre Einschätzung mit.

■ **Anfragen von Radiosendern zu jugendschutzrelevanten Songtexten**

Die BLM erhält immer wieder Anfragen von Radiosendern zu jugendschutzrelevanten Songtexten. Häufig geht es dabei um Liedtexte mit Bezug zu sexuellen Themen und um die Frage, ob beim Abspielen der Lieder im Radio Jugendschutzmaßnahmen, wie etwa die Beachtung von Zeitgrenzen, eingesetzt werden müssen.

Im aktuellen Berichtszeitraum erhielt die BLM Anfragen zum Lied „Vincent“ von Sarah Connor, das im April 2019 veröffentlicht wurde und in der Öffentlichkeit eine Zeit lang für Aufregung sorgte. Hintergrund hierfür war ein Satz am Anfang des Songs, der explizit Bezug auf Vincents sexuelle Empfindungen nimmt. Aus Sicht der BLM war die Grenze zum Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen hier noch nicht überschritten. Aus zahlreichen Bürgerbeschwerden ist der BLM allerdings bekannt, dass es für viele Eltern eine Herausforderung oder auch ein Ärgernis ist, mit den Fragen ihrer Kinder zu sexuellen Themen umzugehen, gerade wenn sie im Tagesprogramm gemeinsam mit ihren Kindern mit entsprechenden Darstellungen unvermittelt damit konfrontiert werden. Dies gilt besonders, wenn es sich um Inhalte mit besonderer Jugendaffinität, wie im vorliegenden Fall, handelt. Vor diesem Hintergrund legte die BLM den Sendern nahe, auf einen sensiblen Umgang mit entsprechenden Inhalten zu achten.

1.4 Aufsicht

Nicht alle Fälle eignen sich für ein präventives Vorgehen. Auch sind nicht alle Anbieter bereit, das Beratungsangebot der BLM anzunehmen und freiwillig Jugendschutzmaßnahmen umzusetzen. Mit Aufsichtsmaßnahmen, also dem Verhängen von Bußgeldern, Beanstandungen und Untersagungen, werden in konkreten Einzelfällen exemplarisch Grenzen markiert, die Wirkung über den Einzelfall hinaus entfalten und Signalwirkung haben.

HINTERGRUND

Im Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM werden jugendschutzrelevante Angebote aus Rundfunk und Telemedien in mehreren Verfahrensschritten dokumentiert, beobachtet und bewertet. Zum einen werden formale Aspekte überprüft, z. B. die Einhaltung der Sendezeitgrenzen, das korrekte Labeling für Jugendschutzprogramme, der Einsatz der Jugendschutzvorsperre bei digitalen Anbietern. Zum anderen werden die Angebote inhaltlich hinsichtlich ihres Beeinträchtigungs- oder Gefährdungspotenzials beurteilt. Die BLM bewertet Rundfunk- und Telemedienangebote aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf Basis gesetzlicher Regelungen sowie der „Kriterien für die Aufsicht“, die auf pädagogischen und entwicklungspsychologischen Erkenntnissen beruhen. Auch gesellschaftlich vorherrschende ethisch-moralische Werte und Normen fließen bei der Bewertung mit ein. Verstoßen Angebote gegen die Jugendschutzbestimmungen, steht eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung: Bußgeld, Beanstandung, Untersagung, Sendezeitbeschränkung.

1.4.1 Aufsicht Telemedien

Aufsichtsverfahren Telemedien: BLM zuständig für alle Internetanbieter mit Sitz in Bayern

Die BLM ist im Jugendschutz zuständig für alle Inhalte von Internetanbietern mit Sitz in Bayern. Dazu zählen Angebote großer Anbieter, wie die Online-Mediatheken bundesweiter Fernsehsender oder Video-on-Demand-Angebote wie Maxdome oder verschiedene Angebote von Sky. Dazu gehören aber auch sämtliche Internetseiten von kleinen Unternehmen oder Einzelpersonen aus Bayern. Es bedarf keiner Zulassung oder Genehmigung seitens der BLM und die Zahl der Internetanbieter ändert sich ständig.

Die Prüfung und Aufsicht im Internet ist sehr aufwendig und bringt in der Praxis viele Hürden mit sich. Internetangebote unterliegen einem ständigen Wandel. Aufsichtsfälle im Telemedienbereich müssen somit nicht nur einmal, sondern wiederholt gesichtet und mittels Dokumentationssoftware gerichtsfest aufgezeichnet werden.

Hinzu kommen das Ausmaß und die Art der Verstöße. Die Problematik der Inhalte im Internet im Hinblick auf Jugendschutz und Menschenwürde ist oft gravierend. Es kommt häufig zu Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen, sowohl was den JMStV als auch was das Strafgesetzbuch angeht: Gewaltdarstellungen, Pornografie, Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, offensichtlich schwere Jugendgefährdung sind nur einige Beispiele. Die BLM erhält zahlreiche Bürgerbeschwerden und Hinweise öffentlicher Stellen zu solchen Inhalten im Internet (→ 1.2.1). Die BLM steht im Bereich der Telemedienaufsicht oft in Verbindung mit Staatsanwaltschaft und Polizei und ist in zahlreiche Gerichtsverfahren involviert.

HINTERGRUND

Keine Angabe von URLs

Die Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Angebote im Netz sind oft über einen längeren Zeitraum online. Deshalb berichtet die BLM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert.

Neue Aufsichtsfälle im Jahr 2019

Im Jahr 2019 hat die BLM sechs neue Fälle im Bereich Telemedien in das Prüf- und Aufsichtsverfahren der KJM eingespeist. Die Inhalte wurden im Rahmen von Präsenzprüfungen von KJM-Prüfgruppen geprüft und dabei vorläufig Verstöße gegen Bestimmungen des JMStV festgestellt.

In allen sechs Fällen ging es um unzulässige Inhalte: In drei Angeboten – einem Instagram-Profil und zwei Profilen bayerischer Anbieter auf der russischen Plattform vk.com – waren absolut unzulässige Inhalte aus dem Bereich des Rechtsextremismus, insbesondere Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, aufgefallen. In den drei anderen Angeboten, einem Twitter-Account sowie zwei Profilen im Rahmen einer pornografischen Plattform, ging es um Pornografie.

Zwei Fälle wurden im Berichtszeitraum, nach vorangegangener Entscheidung durch die KJM, weitgehend abgeschlossen. Die BLM setzte hier die von der KJM beschlossenen medienrechtlichen Maßnahmen, wie Beanstandungen und Untersagungen, gegen den betreffenden Anbieter um. Ob weitere Maßnahmen im Verwaltungsverfahren

sowie ggf. die Durchführung eines Bußgeldverfahrens nötig sind, wird derzeit noch geprüft.

Die anderen vier Fälle sind noch in Bearbeitung. Da hier der Verdacht auf Straftatbestände vorliegt, sind noch die Rückmeldungen bzw. die Ergebnisse der Ermittlungsverfahren der zuständigen Staatsanwaltschaften abzuwarten, bevor die BLM ihre medienrechtlichen Verfahren führen kann.

Inhaltliche Problemfelder: verfassungswidrige Kennzeichen, Verlinkung auf indizierte Inhalte, Pornografie

■ Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Die BLM und die KJM-Prüfgruppen befassten sich im Berichtszeitraum mit mehreren Internetangeboten, in denen Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwendet wurden. U. a. ging es um Angebote, in denen Fotos von Militaria aus der Zeit des Nationalsozialismus mit unzulässigen Kennzeichen – wie NS-Hakenkreuzen oder dem Totenkopfsymbol der SS auf Uniformen, Gürtelschnallen und anderen militärischen Gegenständen – als Trophäen präsentiert sowie zum Verkauf angeboten oder verlost wurden. In anderen Fällen wurden Porträtdarstellungen von Adolf Hitler in rechtsextremistischen Kontexten dargeboten.

HINTERGRUND

Was ist die „Sozialadäquanzklausel“?

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, wie z. B. NS-Hakenkreuze, Siegrunen oder die Grußformeln „Heil Hitler“, „Sieg Heil“, sind gemäß JMStV (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV) und Strafgesetzbuch (§ 86a StGB) absolut unzulässig. Gemäß der sogenannten „Sozialadäquanzklausel“ dürfen solche Kennzeichen aber in bestimmten Ausnahmefällen gezeigt werden. Eine Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ist demnach ausnahmsweise zulässig, wenn die Verwendung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

In solchen Fällen besteht der Verdacht auf Gesetzesverstöße wegen der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, was absolut unzulässig sowohl im Sinne des JMStV als auch des StGB ist.

■ Zugänglichmachen indizierter Angebote

Ein weiteres Problemfeld war das Zugänglichmachen indizierter Inhalte im Rahmen von rechtsextremistischen Internetangeboten. So fügten betreffende Anbieter in ihre eigenen Angebote Beiträge aus Websites ein, die in der Indizierungsliste der BPjM stehen. Z. B. wird in solchen Fällen häufig auf eine alternative Online-Enzyklopädie verlinkt, die in der rechtsextremen Szene als Beleg für vermeintliche Fakten in den Bereichen „Kultur“, „Philosophie“, „Wissenschaft“, „Politik“ und „Geschichte“ gilt. Dieses Online-Lexikon enthält jedoch antisemitische und geschichtsrevisionistische Inhalte, ist von der BPjM als absolut unzulässig eingestuft worden und darf nicht zugänglich gemacht werden.

■ Pornografie

Zu Sexualdarstellungen bzw. Pornografie im Internet erhält die BLM regelmäßig Beschwerden und Hinweise. Im aktuellen Berichtszeitraum standen bei mehreren Aufsichtsverfahren pornografische Inhalte im Fokus der Prüfung. Dies betraf sowohl einen Fall, in dem es um ein einzelnes Video im Rahmen eines Twitter-Accounts ging, das trotz Hinweis an den Anbieter im Vorfeld eines Aufsichtsverfahrens nicht entfernt wurde, als auch einen Fall mit einem umfangreichen Profil im Rahmen einer pornografischen Plattform (siehe unten). Pornografie war somit auch im Jahr 2019 ein inhaltliches Problemfeld in der Jugendschutzarbeit der BLM.

Beispiel aus der Praxis

■ Profil bei amerikanischer Pornoplattform

Die BLM wurde aufgrund von Bürgerbeschwerden auf pornografische Inhalte in einem Profil eines bekannten Streamers aus Bayern bei einer amerikanischen Pornoplattform aufmerksam. Die Beschwerden erwiesen sich als begründet und die BLM speiste den Fall in das Prüfverfahren der KJM ein. Nach Durchführung der Anhörung des Anbieters und abschließender Entscheidung der KJM setzte die BLM die beschlossenen Maßnahmen im Verwaltungs-

verfahren um: Aufgrund von Verstößen gegen den JMStV wegen frei zugänglicher Pornografie untersagte die BLM dem Anbieter, sein pornografisches Angebot weiter außerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe für Erwachsene zu verbreiten, und erließ eine Beanstandung. In der Folge wurde das betreffende Profil zunächst verändert und dann ganz aus der Pornoplattform entfernt.

Die BLM gab den Vorgang auch an die zuständige Staatsanwaltschaft ab, da neben dem Verstoß gegen den JMStV der Verdacht auf eine Straftat vorlag. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein und gab es zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit an die BLM zurück. Die BLM führte das Bußgeldverfahren jedoch bislang nicht durch, da das pornografische Profil nicht mehr online ist. Das weitere Verfahren wird derzeit noch geprüft.

Maßnahme: Beanstandung, Untersagung

HINTERGRUND

Anhörung von Anbietern

Bei Verstößen gegen die Jugendschutzbestimmungen erhalten die betroffenen Anbieter im Rahmen einer Anhörung durch die Landesmedienanstalt die Gelegenheit zur Stellungnahme: Sie können erklären, wie es zu den Verstößen kam, oder auch darlegen, dass sie anderer Meinung sind. Nicht immer werden Verstöße absichtlich begangen, manchmal steckt Unwissenheit dahinter. Wenn Verstöße im Rahmen der Anhörung behoben werden, wird das im weiteren Verfahren berücksichtigt, z. B. bei der Bußgeldhöhe. Die Anhörung der Anbieter ist ein wichtiger Bestandteil des rechtsstaatlichen Verfahrens.

Telemedien-Fälle aus den Vorjahren

Außerdem befasste sich die BLM mit einem Aufsichtsverfahren aus dem Jahr 2018 und übermittelte dieses zur abschließenden Entscheidung an die KJM:

■ Facebook-Auftritt eines Anbieters aus Bayern

In einem Facebook-Auftritt eines rechtsextremen Anbieters aus Bayern war mehrfach auf ein von der BPjM indiziertes Online-Angebot verlinkt worden. Im Rahmen der Anhörung, die Ende 2018 erfolgt war, entfernte der Anbieter alle Verlinkungen auf das indizierte Angebot und benannte einen Jugendschutzbeauftragten. Die BLM über-

prüfte das Angebot über einen mindestens sechsmonatigen Zeitraum hinweg, um sicherzugehen, dass dies so beibehalten wurde. Anschließend übermittelte sie den Fall zur abschließenden Entscheidung an die KJM mit der Empfehlung, das Verfahren einzustellen.

Maßnahme: Anhörung → Inhalte entfernt; Weiterleitung an KJM zur abschließenden Entscheidung

1.4.2 Aufsicht Rundfunk

Programmebeobachtung Rundfunk: Vorabkontrolle und Überprüfung im Nachgang der Ausstrahlung

Die BLM führt eine kontinuierliche Jugendschutz-Programmebeobachtung in Stichproben durch. In diesem Rahmen kontrolliert sie hauptsächlich Spielfilme und Serien, aber auch andere Sendeelemente wie Magazinbeiträge, Werbespots, Trailer sowie jugendschutzrelevante Sportsendungen, z. B. Wrestling-Shows. Im Fokus stehen die von der BLM zugelassenen Anbieter, vornehmlich Kabel Eins, TLC, münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, Welt und ANIXE, die digitalen Programme von Sky, TNT FILM, TNT Serie, TNT Comedy, Discovery Channel sowie History.

Ein Teil der Programmebeobachtung ist die Vorabkontrolle: Diese erfolgt vor der Ausstrahlung anhand der Programmvorschauen der Sender. Vorhandene Altersfreigaben oder Entscheidungen zu Ausstrahlungszeiten der Selbstkontrollen FSK und FSF werden überprüft bzw. Ausnahmegenehmigungen der KJM oder der FSF für abweichende Sendezeiten recherchiert. Das Hauptaugenmerk der Programmebeobachtung liegt jedoch auf bereits ausgestrahlten Sendungen. Zu vielen Spielfilmen oder Serienepisoden existieren Freigabeentscheidungen verschiedener Selbstkontrollenrichtungen. Oft geht es dabei um unterschiedliche Schnittfassungen. Die BLM prüft im Nachgang der Ausstrahlung, ob die jeweiligen Sendungen korrekt platziert worden sind. Oft ist hier ein aufwendiger Abgleich der Schnittauflagen nötig. Schnittauflagen sind meist Voraussetzung für eine herabgestufte FSK-Kennzeichnung bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF und erlauben den Anbietern, Filme bzw. Serienfolgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen.

■ Wrestling-Shows: bislang nur im Spätabend- und Nachtprogramm

Wrestling-Formate werden im Rahmen der stichprobenartigen Programmebeobachtung der BLM aufgrund ihres grundsätzlichen Problempotenzials im Hinblick auf eine mögliche Verschärfung der Kampfhandlungen beobachtet. Sky strahlt regelmäßig Sendungen des US-amerikanischen Medienkonzerns und Wrestling-Veranstalters World Wrestling Entertainment (WWE) aus. Dabei handelt es sich um die Formate „WWE Raw“ und „WWE SmackDown“, die beide auch auf ProSieben Maxx ausgestrahlt werden. In die Zuständigkeit der BLM fällt hier die Mediathek des Senders, in der die Episoden beider Formate nach ihrer TV-Ausstrahlung online gestellt werden. Im Berichtszeitraum ergab sich kein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen jugendschutzrechtliche Bestimmungen.

HINTERGRUND

Soziale Beziehungen werden in Wrestling-Shows als Kampf dargestellt, die Kooperation zwischen den Kämpfern wird nicht thematisiert und Gewaltanwendung wird als adäquates Mittel für die Lösung interpersonaler Konflikte dargestellt. Gegenseitige Demütigungen der Wrestler sollen den Anschein echter aggressiver Feindschaft erwecken. Kinder und jüngere Jugendliche können nicht erkennen, dass die dargestellte Gewalt nicht real ist, da die Kämpfer durch ihre Körperhaltung und Mimik Schmerzen vortäuschen. Gleichzeitig werden die Kämpfer in den Sendungen gefeiert und als Helden inszeniert, was eine positive Darstellung von Gewalthandlungen und aggressivem Verhalten suggeriert. Hinzu kommen mitunter die Verwendung von Schlaginstrumenten und sonstigen Gegenständen in den Kämpfen sowie die Verlagerung des Kampfgeschehens vom Ring weg in den Backstage-Bereich. Hierdurch werden die Grenzen von Realität und Fiktion immer stärker verwischt, was Kindern und Jugendlichen das Erkennen des inszenierten Charakters der Shows zusätzlich erschwert. Es ist davon auszugehen, dass Kinder und jüngere Jugendliche Wrestling nicht als Show verstehen, sondern als Darstellung einer ernsten und möglichen Form der Auseinandersetzung zwischen Menschen.

■ Jugendschutz bei digitalen Anbietern: Kontrolle der Jugendschutzvorsperre

Im Falle der digitalen Anbieter Sky, TNT FILM, TNT Serie, TNT Comedy, Discovery Channel und History erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre. Grund hierfür sind Ausnahmeregelungen für digitale Anbieter, die – alternativ zu den Sendezeitgrenzen – über die sogenannte „Jugendschutzvorsperre“ verfügen.

HINTERGRUND

Vorsperre

Die Landesmedienanstalten haben die Möglichkeit, für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens Abweichungen von den üblichen Sendezeitbeschränkungen zu gewähren, wenn sie zusätzlich über eine entsprechende digitale Vorsperre verfügen (vgl. § 9 Abs. 2 JMStV). Dies bedeutet, dass der Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Angebote von den im JMStV normierten üblichen Sendezeitbeschränkungen bei der Verbreitung seines Angebotes abweichen kann, wenn er eine Vorsperre als technisches Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV verwendet. Der Einsatz der Jugendschutzvorsperre ist ausschließlich für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote geeignet. Die Ausstrahlung unzulässiger Angebote im Rundfunk – etwa von indizierten Filmen – ist auch unter Einsatz der Jugendschutzvorsperre unzulässig.

Die Abweichung von den Sendezeitbeschränkungen des § 5 JMStV sind in einer eigenen „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS)“ festgelegt.

Konkret bedeutet dies, dass Sendungen, die entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren wirken können („FSK 16“), in digitalen Programmen unter Einsatz der Vorsperre tagsüber von 06:00 bis 22:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen. Sendungen, die entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder oder Jugendliche aller Altersstufen wirken können („FSK 18“), dürfen in digitalen Programmen unter Einsatz der Vorsperre im Hauptabendprogramm von 20:00 bis 23:00 Uhr ausgestrahlt werden.

AUSZUG AUS DER SATZUNG

Auszug aus der Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS)

§ 5

Sendezeitbeschränkung beeinträchtigender Sendungen

(1)

Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV Angebote, die nur zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr ausstrahlt.

(2)

Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV Angebote, die nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 20:00 Uhr und 23:00 Uhr ausstrahlt.

■ Indizierte Filme im Fernsehen: ähnliche hohe Anzahl wie im Vorjahr

Bei Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert sind, überprüft die BLM, ob sie in bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten Fassungen oder in Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren gesendet werden. Dies sind die einzigen zulässigen Möglichkeiten, ursprünglich indizierte Filme im Fernsehen auszustrahlen.

Die Sender Kabel Eins (8 Filme), TNT FILM (6 Filme) und Tele 5 (14 Filme) zeigten im Berichtszeitraum insgesamt 28 verschiedene, ursprünglich indizierte Spielfilme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen im Spätabendprogramm. Im Jahr 2018 lag die Zahl mit 29 Filmen knapp darüber.

Bei den im Jahr 2019 ausgestrahlten Filmen handelte es sich durchweg um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor,

dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben war. Es fanden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Film in einer nach wie vor indizierten Fassung ausgestrahlt wurde.

Aufsichtsverfahren Rundfunk: zwei Fälle von bundesweiten Anbietern abgeschlossen

Im Berichtszeitraum wurden zwei Rundfunkfälle von bundesweiten Anbietern nach vorangegangener Entscheidung durch die KJM abgeschlossen.

Im einen Fall stellte die BLM das Verfahren ein, im anderen Fall lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor:

■ blizz: „Odysseus – Macht, Intrige, Mythos“ (Historienserie)

Die vierte Episode der Historienserie „Odysseus – Macht, Intrige, Mythos“ um den gleichnamigen antiken Helden wurde im Tagesprogramm von blizz – einem Internet-TV-Sender, der inzwischen keine Rundfunkzulassung mehr hat – ohne Vorsperre ausgestrahlt. Die Episode wurde von der FSK geprüft und ab 16 Jahren freigegeben. Eine Prüfung durch die FSF ist nicht erfolgt. Die BLM wurde im Rahmen der stichprobenartigen Programmebeobachtung auf die Ausstrahlung der Episode aufmerksam.

Eine Prüfgruppe der KJM folgte der Einschätzung der BLM, dass der Anbieter seiner Pflicht nach § 5 Abs. 1 JMStV nicht nachgekommen ist, da er die Episode weder mit Vorsperre ausgestrahlt noch die Sendezeit so gewählt hat, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die BLM empfahl, ein medienrechtliches Verwaltungsverfahren und ein Bußgeldverfahren gegen den Anbieter einzuleiten. Im Zuge der Anhörung konnte der Anbieter jedoch glaubhaft darlegen, dass er eine gekürzte Fassung der Episode ausgestrahlt habe, in der sämtliche problematischen Szenen geschnitten worden seien, die zur Einstufung der FSK ab 16 Jahren maßgeblich gewesen waren. Da damit die Vermutung des § 5 Abs. 2 JMStV nicht wirkte und für eine Vorlage nach § 9 Abs. 1 JMStV bei der FSF in einem solchen Fall keine Veranlassung bestanden hatte, war nach Auffassung der BLM das Verwaltungs- und Bußgeldverfahren in diesem Fall einzustellen. Die KJM folgte diesem Vorschlag der BLM.

Maßnahme: Einstellung des Verfahrens

■ TLC: „Die Schahs von Beverly Hills“ (Reality-TV-Format)

Im Tagesprogramm von TLC wurde die Episode 13 von Staffel 2 des Reality-TV-Formats „Die Schahs von Beverly Hills“ ausgestrahlt. Das Format präsentiert den Alltag eines Freundeskreises von iranisch-stämmigen, finanziell privilegierten Amerikanern um den Immobilienmakler Reza Farahan. Die Episode wurde weder von der FSK noch von der FSF geprüft. Zu dieser Episode ging bei der BLM eine Programmbeschwerde ein.

Die KJM folgte der Ersteinschätzung der BLM, dass die Episode für unter 12-Jährige aufgrund der Reduzierung von Menschen auf ihre körperlichen, sexuellen Merkmale, der Darstellung sexueller Handlungen und Vorlieben aus Erwachsenenperspektive sowie aufgrund von klischeehaften Bemerkungen zu Angehörigen religiöser Gruppen oder Ethnien als entwicklungsbeeinträchtigend zu bewerten ist. Durch die Ausstrahlung im Tagesprogramm hat der Anbieter dem Wohl jüngerer Kinder nicht Rechnung getragen. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige) fest.

Maßnahme: Beanstandung

Momentan sind die KJM-Verfahren zu drei Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM noch nicht abgeschlossen: Dabei handelt es sich um zwei Reportagen und einen Trailer.

Keine Verdachtsfälle bei lokalen Hörfunk-Anbietern im Jahr 2019

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM überprüft die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im Hörfunk. Hauptsächlich wird Beschwerden von Hörern oder Hinweisen aus dem Hörfunkreferat der BLM nachgegangen. Meist handelt es sich um nicht länderübergreifende lokale oder regionale Anbieter. Im Jahr 2019 wurden mehrere Programminhalte geprüft. Ein Fall ist exemplarisch hervorzuheben:

■ Antenne Bayern „Antenne Bayern zahlt deine Rechnung“ (Gewinnspiel)

Auf Antenne Bayern wurde im September 2019 im Morgenprogramm ein knapp fünfminütiger Beitrag zu dem Gewinnspiel „Antenne Bayern zahlt deine Rechnung“ ge-

sendet. Gezogen wurde die Rechnung von einem jungen Mann, der sich nach einer Trunkenheitsfahrt mit 1,74 Promille vor Gericht verantworten und eine Medizinisch-Psychologische-Untersuchung (MPU) absolvieren musste, um seinen Führerschein wiederzubekommen.

Zu dem Beitrag ging bei der BLM eine Beschwerde eines Hörers ein, der eine Verharmlosung von Alkoholkonsum bzw. von Alkohol am Steuer problematisierte. Die BLM prüfte den Beitrag, sah aber keinen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV. Die beiden Studiomodern führten mit dem Gewinner ein Interview, in dem er den Unfall und die Folgen schilderte und sich reumütig zeigte. Die Moderatoren führten das Gespräch sachlich und wiesen den jungen Mann wiederholt darauf hin, dass sein Verhalten illegal, gefährlich und unverantwortlich gewesen sei. Aufgrund der sachlich-ausgewogenen Darstellung des Falles und der von allen Beteiligten eindeutig als negativ bewerteten Tat war keine Verharmlosung von Alkohol (am Steuer) im Hinblick auf unter 18-Jährige zu befürchten. Erziehungsabträgliche Botschaften im Hinblick auf Kinder oder Jugendliche waren nicht auszumachen.

Ergebnis: kein Anfangsverdacht auf Verstoß gegen den JMStV

1.4.3 Aufsicht neue Angebotsarten und hybride Plattformen

Im Zuge der fortschreitenden Medienkonvergenz ist die BLM nicht mehr nur für Medien, die sich in die klassischen Kategorien „Rundfunk“ oder „Telemedien“ einteilen lassen, zuständig. Zunehmend kommen andere Angebotsarten hinzu. Darunter fallen internetbasierte Fernsehangebote bzw. rundfunkähnliche Telemedienangebote sowie hybride Formate, teils in Form „rundfunkrechtlicher Plattformen“.

Im Berichtszeitraum hat die Kommission für Zulassung und Aufsicht (Entscheidung vom September 2019) die Streaming-Angebote „Joyn“ und „Amazon Prime Video“ als rundfunkrechtliche Plattformen nach dem Rundfunkstaatsvertrag klassifiziert. Bei dem neu gestarteten Dienst „Joyn“ handelt es sich um eine Streaming-Plattform, die Inhalte von über 50 Fernsehprogrammen bündelt und ausschließlich über das Internet verbreitet. Darunter sind u. a. Programme von ProSiebenSat.1, der Discovery-Gruppe und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die In-

halte werden sowohl on demand, also zum Abruf, als auch linear verbreitet und können auf unterschiedlichen Endgeräten vom Smartphone bis zum Smart-TV abgespielt werden. Für die Nutzung ist nur ein Internetzugang notwendig. Beim Angebot „Amazon Prime Video“ handelt es sich um einen Subscription-Video-on-Demand(SVOD)-Katalog, mit dem Amazon seinen Kunden den Zugriff auf eine große Auswahl digitaler Videoinhalte – insbesondere Filme und Serien – ermöglicht. Die Videoinhalte sind Bestandteil des kostenpflichtigen Abonnements „Amazon Prime“.

Die Joyn GmbH und die Amazon Instant Video Germany GmbH, jeweils mit Sitz in München, haben ihre Angebote bei der BLM angezeigt.

Daneben gibt es noch weitere Angebote im Zuständigkeitsbereich der BLM wie die Plattform „waipu.tv“ (EXARING AG mit Sitz in München), das Video-on-Demand-Angebot von Maxdome sowie verschiedene Angebote von Sky.

Die BLM führt in allen Fällen Stichproben mit Blick auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen durch und geht Beschwerden von Nutzern nach. Zudem steht sie bei Bedarf in Kontakt mit den jeweiligen Jugendschutzbeauftragten.

1.4.4 Gerichtsverfahren

Im Berichtszeitraum fanden verschiedene Gerichtstermine im Zusammenhang mit BLM-Aufsichtsverfahren bei Rundfunk- und Telemedienfällen statt. Besonders ist hervorzuheben:

Gerichtsverfahren Telemedien: Erfolg für den Jugendschutz

Ein Internetanbieter aus Bayern hatte über seine Website rechtsextremistisch geprägte Lieder in Form von Streaming verbreitet. Die KJM hatte hier Verstöße gegen den JMStV wegen einer Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren aufgrund einer Glorifizierung der Wehrmacht und einer positiven Darstellung von Kriegshandlungen festgestellt. Die BLM hatte daraufhin einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV festgestellt und beanstandet. Im Juni 2019 fand ein Gerichtstermin vor dem Verwaltungsgericht Regensburg statt, da der Anbieter gegen den Beanstandungsbescheid der BLM geklagt hatte. Das Gericht teilte die Rechtsauffassung der BLM und wies

die Klage ab, da der Bescheid der BLM nach der gerichtlichen Überprüfung als rechtmäßig eingeordnet wurde. Die lineare Verbreitung der rechtsextremistisch-geprägten Lieder im sog. Live-Streaming-Verfahren stelle, so das Gericht, ein entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot dar. Das betreffende Angebot ist noch abrufbar, wurde aber im Verlauf des Verfahrens mit Jugendschutzmaßnahmen versehen.

2 Bundesweiter Jugendmedienschutz: BLM und KJM

Die BLM hat sich auch im Jahr 2019 bei zahlreichen bundesweiten Jugendschutzfragen eingebracht. Dies betraf v. a. die Mitarbeit in Arbeitsgruppen der KJM, die Bearbeitung von Einzelfragen im Jugendmedienschutz, die Leitung von Prüfgruppen, die Konzeption und Durchführung des jährlichen KJM-Prüfer-Workshops sowie die Bearbeitung von Anträgen im KJM-Bestätigungsverfahren.

2.1 Arbeitsgruppen der KJM

Die KJM hat zahlreiche Arbeitsgruppen eingerichtet, um den vielfältigen Anforderungen und Aufgaben des JMStV gerecht zu werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM sind in fast allen Arbeitsgruppen der KJM vertreten und bringen dort ihr Wissen ein. Im Berichtszeitraum ist v. a. die Tätigkeit folgender Arbeitsgruppen mit Federführung der BLM hervorzuheben: AG „Games“, AG „Jugendschutzrichtlinien“, AG „Selbstkontrolleinrichtungen“ und Ad-hoc-AG „Novelle JMStV/JuSchG“.

■ KJM-Arbeitsgruppe „Games“: Beurteilungskriterien und Sozialadäquanzklausel

Die BLM befasste sich im Rahmen ihrer Federführung der Arbeitsgruppe „Games“ für die KJM mit diversen Fragestellungen zum Jugendmedienschutz in Onlinespielen. Verschiedene inhaltliche und strukturelle Herausforderungen bei digitalen Spielen wurden in diesem Kontext recherchiert und im Hinblick auf eine Jugendschutzrelevanz beleuchtet. Die AG tagte im Jahr 2019 einmal in München.

Überarbeitung der „Beurteilungskriterien für Onlinespiele“:

Die Arbeitsgruppe war von der KJM beauftragt worden, in Abstimmung mit der AG Kriterien die „Beurteilungskriterien für Online-Spiele“ zu überarbeiten und einen Entwurf für deren Einarbeitung in die „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ zu erstellen. Die Mitglieder der AG befassten sich mit der Überarbeitung der Games-Kriterien. Es wurden neue Textentwürfe zu den Kapiteln „inhaltliche Aspekte“, „Kommunikationsrisiken“, „För-

Übersicht über KJM-Arbeitsgruppen mit BLM-Beteiligung

KJM-AG „Games“ (Federführung: BLM)	Bearbeitung von Fragen rund um den Jugendschutz in Online-Spielen
KJM-AG „Selbstkontrolleinrichtungen“ (Federführung: BLM)	Dialog mit den anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen, Prüfung und Aufbereitung von Anträgen auf Anerkennung von Selbstkontrolleinrichtungen; Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen bei Änderungsanzeige der Anerkennungsdokumente
KJM-AG „Jugendschutzrichtlinien“ (Federführung: BLM)	Ermittlung des Anpassungsbedarfs bei den Jugendschutzrichtlinien im Zuge der Novellierung des JMStV
Ad-hoc-KJM-AG „Novelle JMStV/JuSchG“ (Federführung: BLM)	Begleitung des Novellierungsprozesses des JMStV und des JuSchG; Erarbeitung von Stellungnahmen zu den Gesetzesvorhaben sowie Einbindung in die Task Force Jugendmedienschutz der Länder
KJM-AG „Technischer Jugendmedienschutz“	Bearbeitung von Fragen des technischen Jugendmedienschutzes, u. a. Prüfung, ob die Selbstkontrolleinrichtungen die rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums bei der Eignungsprüfung von Jugendschutzprogrammen eingehalten haben
KJM-AG „Verfahren“	Bearbeitung und Klärung von Verfahrensfragen im Zusammenhang mit Prüf- und Aufsichtsverfahren, unter Berücksichtigung von aktuellen Gerichtsurteilen; Überarbeitung der Verfahrensabläufe
KJM-AG „Austausch BPjM / KJM“	Austausch über Verfahrensfragen und inhaltliche Einzelfälle bei Indizierungsverfahren zur Gewährleistung einer gemeinsamen Spruchpraxis von KJM und BPjM
KJM-AG „Kriterien“	Überprüfung und Weiterentwicklung der „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ der KJM und der Landesmedienanstalten
KJM-AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“	Bearbeitung von Fragen rund um das Thema „Jugendschutz in der Werbung“

derung exzessiven Spielverhaltens“ und „Ökonomischer Rahmen“ erstellt, redaktionell bearbeitet und zur Abstimmung an die Arbeitsgruppe „Kriterien“ der KJM übermittelt. Es ist vorgesehen, dass der ergänzte Entwurf der „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ im Frühjahr 2020 der KJM zur Entscheidung vorgelegt wird.

USK-Spruchpraxis – Anwendung der Sozialadäquanzklausel:

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe thematisierten die Spruchpraxis der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) bei der Verwendung von Hakenkreuzen und anderen Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Computerspielen. Die USK hatte im August 2018 angekündigt, bei der Freigabe von Spielen künftig auch die Sozialadäquanzklausel zu prüfen. Damit hatte die USK ihre Praxis im Verfahren zur Altersfreigabe von Spielen geändert, in denen Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwendet werden. Am grundsätzlichen Verbot von Kennzeichen gem. § 86a StGB hat sich dabei nichts geändert. Lediglich die Prüfung der Sozialadäquanzklausel gem. § 86 Abs. 3 StGB erfolgt nun im Einzelfall auch bei Computerspielen und kann zu einer entsprechenden Freigabe führen. Nach Ansicht der Mitglieder der AG ist – ähnlich wie im Filmbereich – ein differenzierter Umgang mit der Verwendung verfassungsfremdlicher Symbolik in Computerspielen sinnvoll.

Die AG befasste sich mit einigen aktuellen Einzelfällen aus dem Bereich der Online-Games bzw. Spiele-Apps, zu denen Anfragen und Beschwerden eingegangen waren. Nach einer ersten fachlichen Überprüfung konnte jeweils kein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt werden.

■ Arbeitsgruppe „Jugendschutzrichtlinien“: überarbeitete Jugendschutzrichtlinien in Kraft getreten

Bereits im Jahr 2017 hatte die KJM die AG „Jugendschutzrichtlinien“ (AG „JuSchRiL“) mit der Überarbeitung der „Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes“ (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) beauftragt. Anlass war die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags gewesen, die einige Veränderungen in den Jugendschutzbestimmungen mit sich gebracht hatte. Die BLM hat 2018 die Federführung der AG „JuSchRiL“ übernommen.

HINTERGRUND

Die Jugendschutzrichtlinien dienen der Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen des JMStV und bieten für Aufsicht, Anbieter, Jugendschutzbeauftragte und Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Vorgaben und Handlungsanweisungen, insbesondere in der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe des JMStV.

Bereits 2018 haben die KJM und die Gesamtkonferenz der Medienanstalten die JuSchRiL beschlossen. Danach haben die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten über den Entwurf abgestimmt. Der Medienrat der BLM hat die JuSchRiL in seiner Sitzung vom 14.12.2018 beschlossen. Nach der Gremienbefassung in allen Landesmedienanstalten erfolgte das Inkrafttreten der JuSchRiL am 15.10.2019, wie von der ALM-Vorsitzenden einheitlich festgelegt.

Relevante Änderungen für die Praxis sind insbesondere: Der neu gefasste JMStV machte eine Regelung zu den Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19a JMStV bei der Geeignetheitsprüfung von Jugendschutzprogrammen erforderlich. Ebenso wurde eine Bestimmung zur Privilegierung des Vertriebs periodischer Druckerzeugnisse und zur Vorlagefähigkeit hinzugefügt. Die Regelungen zur Entwicklungsbeeinträchtigung, zur Möglichkeit der Abweichung von Altersfreigaben nach § 14 JuSchG bereits nach zehn Jahren, zum berechtigten Interesse beim Nachrichtenprivileg und zur leichteren Kontaktaufnahmemöglichkeit mit dem Jugendschutzbeauftragten wurden ergänzt. Gestrichen wurde neben der Vorschrift zu Werbung für Pornografie auch die Regelung zur Programmankündigung.

■ KJM-Arbeitsgruppe „Selbstkontrolleinrichtungen“: Unbefristete Anerkennung von FSF, FSK.online und USK.online

Die AG „Selbstkontrolleinrichtungen“ stand auch im Jahr 2019, unter Federführung der BLM, mit den von der KJM anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zu verschiedenen Fragen im Austausch. Ein Schwerpunkt war die Befassung mit Anträgen von anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen auf unbefristete Anerkennung.

Die KJM hat seit ihrem Bestehen vier Selbstkontroll-einrichtungen nach § 19 JMStV anerkannt. Eine Verlängerung der jeweiligen Anerkennungen war zunächst nur befristet auf vier Jahre möglich gewesen. Durch die Novelle des JMStV im Jahr 2016 besteht mittlerweile die Möglichkeit, eine unbefristete Anerkennung bei der KJM zu beantragen. Hiervon machten im Jahr 2019 die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft für den Onlinebereich (FSK.online) und die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für den Onlinebereich (USK.online) Gebrauch. In allen Fällen beschloss die KJM die unbefristete Anerkennung (Entscheidungen vom Juni und September 2019).

Die AG prüfte verschiedene Änderungsmeldungen von Selbstkontrollen – sowohl von der FSF zu ihrer Prüfordnung, ihrer Satzung und ihren Richtlinien als auch von der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) bezüglich ihrer Satzung und Beitragsordnung, um als Selbstkontrollereinrichtung nach dem NetzDG anerkannt zu werden. Die AG erstellte hierzu nach Vorarbeit der BLM Vorlagen für die KJM. Auf Basis der Empfehlungen der Arbeitsgruppe stimmte die KJM den jeweiligen Änderungen überwiegend zu.

■ Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Novelle JMStV/JuSchG“

Bereits am 18.12.2018 ist die Änderungsrichtlinie zur EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in Kraft getreten. Diese muss von den Mitgliedstaaten bis September 2020 in nationales Recht umgesetzt werden (→ 2.2).

Vor diesem Hintergrund hat der Vorsitzende der KJM Anfang des Jahres 2019 eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Novelle des JMStV ins Leben gerufen, deren Federführung die BLM innehat. Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit den Änderungsvorschlägen der Länder für den JMStV und bereitete diese für die KJM auf. Sie brachte auch weitergehende Überlegungen zur Novellierung des JMStV ein und bewertete einen Regelungsentwurf des Bundes zur Novellierung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). In diesem Rahmen ist die BLM in der „Task Force Jugendmedienschutz“ der für den Jugendschutz zuständigen Rundfunkreferenten der Länder vertreten, um bei den entsprechenden Gesetzesvorhaben die langjährige Erfahrung der BLM im Bereich des Jugendmedienschutzes aus Sicht der Praxis einzubringen. Die AG „Task Force Jugendmedienschutz“ der Länder tagte im Berichtszeitraum fünfmal.

Aktueller Stand der Anerkennungen nach § 19 JMStV

Anerkannte Selbstkontrollereinrichtung	anerkannt für den Bereich	bis
Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (FSF)	Fernsehen und fernsehähnliche Inhalte in Telemedien	unbefristet
Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM)	Telemedien	unbefristet
Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) für den Onlinebereich (FSK.online)	Telemedien	unbefristet
Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für den Onlinebereich (USK.online)	Telemedien und Rundfunk	unbefristet

■ KJM-Arbeitsgruppe „Technischer Jugendmedienschutz“: Jugendschutzprogramm „JusProg“ und Konzepte für hybride Angebote in der Prüfung

Die AG „Technischer Jugendmedienschutz“, an der die BLM mitwirkt und deren Federführung bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) liegt, bereitet u. a. Entscheidungen der KJM zu technischen Jugendschutzlösungen von Anbietern vor. Dies umfasst die Bewertung von Altersverifikationssystemen, technischen Mitteln und Jugendschutzprogrammen. Die AG kam im Berichtszeitraum zu drei Sitzungen zusammen.

Schwerpunkt in der Arbeit der AG im Berichtszeitraum war – neben der Bewertung von technischen Schutzmöglichkeiten für sogenannte „hybride“ Angebote (s. u.) – eine intensive Prüfung des Jugendschutzprogramms „JusProg“. Hintergrund war, dass die FSM das Programm, auf Antrag des Vereins JusProg e. V., erneut geprüft und weiterhin als geeignetes Jugendschutzprogramm im Sinne des JMStV beurteilt hatte. Diese Einschätzung teilte die KJM-AG „Technischer Jugendmedienschutz“ nicht. Die KJM stellte in ihrer Sitzung am 15.05.2019 fest, dass die FSM bei der Eignungsbeurteilung von „JusProg“ die rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschritten habe und erklärte die Beurteilung der FSM für unwirksam. Die FSM hätte nach Überzeugung der KJM berücksichtigen müssen, dass „JusProg“ wesentliche Teile der Nutzung von Medieninhalten durch Minderjährige nicht erfasse, da es ausschließlich für Windows-PC mit Chrome Browser ausgelegt sei. Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme beschlossen (vgl. Pressemitteilung der KJM vom 15.05.2019 unter <https://www.kjm-online.de/>). Gegen diese Entscheidung erhob die FSM Klage.

Das Eilverfahren wurde inzwischen mittels eines Vergleichs beendet: JusProg e. V. hat sich verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten bei der FSM Anträge auf Eignungsbeurteilung von „JusProg“ für iOS und Android sowie für „JusProgDNS“ zu stellen. Im Gegenzug verzichtet die zuständige Landesmedienanstalt bis dahin auf Aufsichtsmaßnahmen, sodass für Anbieter eine rechtssichere Kennzeichnung mit einem technischen Alterskennzeichen („age-de.xml-Label“) derzeit weiterhin möglich ist. Das Hauptsacheverfahren steht noch aus.

Erneut geprüft wurde auch das Jugendschutzsystem der „Nintendo Switch“. Bereits im Vorjahr war es als erstes Jugendschutzprogramm für geschlossene Systeme von der USK als geeignet beurteilt worden. Mit der seit Anfang 2019 bestehenden Möglichkeit, die App von YouTube über den Nintendo eShop herunterzuladen, erfolgte im Juni 2019 eine erneute Prüfung. Die KJM folgte der Empfehlung der AG und stellte fest, dass die USK bei der Eignungsbeurteilung des Jugendschutzsystems der Konsole „Nintendo Switch“ als Jugendschutzprogramm gem. § 11 Abs. 1 und 2 JMStV die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums nicht überschritten hat.

DEFINITION

Technische Mittel

sind Zugangsbarrieren, die ein Anbieter einsetzen kann, wenn er entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte verbreiten will. Technische Mittel müssen nicht das strenge Schutzniveau geschlossener Benutzergruppen (Altersverifikationssysteme) erfüllen, zu denen ausschließlich Erwachsene Zugang haben dürfen. Vergleichsmaßstab sind vielmehr die aus dem linearen Fernsehen bekannten Sendezeitgrenzen.

DEFINITION

Hybride Angebote

„Hybrid“ bedeutet im Falle eines audiovisuellen Medienangebots, dass dieses sowohl lineare als auch non-lineare Inhalte bietet. Für den Nutzer ist es in der Regel nicht ersichtlich, ob es sich bei einem Inhalt um ein lineares oder non-lineares Angebot handelt, da die Grenzen zwischen den verschiedenen Formen der Bildschirmnutzung inzwischen fließend sind. Per Fernbedienung können die Zuschauer ohne großen Aufwand aus dem laufenden (linearen) Programm in non-lineare Angebotsformen wie Video-on-Demand, Streaming oder aufgezeichnete Inhalte wechseln.

Die AG prüfte das Konzept für ein technisches Mittel „Family Feature“ der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG. Bereits im Vorjahr hatte Sky das Jugendschutzsystem Vertretern der BLM vorgestellt. Im Februar 2019 wurde das System bei einer Sitzung der KJM-AG „Technischer Jugendmedienschutz“ in München präsentiert. Ein Sky-Abonnement beinhaltet inzwischen sowohl lineare als auch non-lineare, d. h. hybride Inhalte. Das „Family Feature“ soll Nutzern einen plattformweiten Schutz ermöglichen.

Mit dem Konzept zu „MagentaTV“ der Telekom Deutschland GmbH prüfte die AG ein weiteres technisches Mittel für eine hybride Plattform mit Rundfunk- und Telemedienangeboten. Hinzu kamen zwei Ansätze für geschlossene Benutzergruppen: das Konzept „AgeCertificate“ der Deutschen Bank AG sowie das Konzept „Altersverifikation @ VERIMI“ der VERIMI GmbH (geschlossene Benutzergruppe und technisches Mittel).

Die KJM bewertete alle Konzepte auf Basis der AG-Empfehlungen positiv.

■ **Arbeitsgruppe „Austausch BPJM/KJM“: Schwerpunkt auf Angeboten mit sexueller Gewalt**

Die Arbeitsgruppe „Austausch BPJM/KJM“, an der die BLM beteiligt ist und deren Federführung bei der BPJM liegt, kam im Berichtszeitraum zu zwei Sitzungen zusammen. Die Mitglieder befassten sich mit inhaltlichen Bewertungen und Verfahrensfragen zu aktuellen Telemedienangeboten.

Zusätzlich veranstaltete die BPJM in Kooperation mit der KJM und unter Einbeziehung der Arbeitsgruppe eine Arbeitstagung mit dem Titel „Alterseinschätzung und rechtliche Herausforderungen bei Tatbeständen gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Nach einem Überblick zu relevanten Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die Bewertung von Inhalten mit sexuellen Bezügen wurden Pornografie und Jugendsexualität aus entwicklungspsychologischer Sicht beleuchtet.

An den AG-Sitzungen sowie der Arbeitstagung nahm eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz teil.

■ **Arbeitsgruppe „Werbung gemäß § 6 JMStV“: Social Media im Blick**

Die AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“, deren Federführung bei der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) liegt, tagte im Berichtszeitraum, unter Teilnahme einer Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM, einmal. Die AG-Mitglieder setzten sich sowohl grundsätzlich als auch anhand konkreter Fälle mit der Frage auseinander, wann direkte Kaufaufrufe an Kinder und Jugendliche in Apps aus Sicht des Jugendmedienschutzes unzulässig sind.

HINTERGRUND

Werbung darf gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 JMStV keine direkten Kaufaufrufe an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen. Die AG geht davon aus, dass Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit bei direkten Kaufaufrufen an Kinder stets vorliegen. Ob sich jedoch ein Kaufaufruf an Kinder richtet, kann in der Regel nur hilfsweise anhand der Zielrichtung der Werbung bzw. des Angebots bestimmt werden.

Die AG befasste sich im Berichtszeitraum mit jugendschutzrelevanten Problemen bei der Nutzung von Onlinemedien (v. a. Social-Media-Angeboten wie YouTube) und darin integrierter Werbeformen durch Kinder und Jugendliche. Insbesondere wurde über einen regulatorischen Handlungsbedarf im Spannungsfeld Online-Werbung und Jugendmedienschutz beraten. Weitere Themen waren die jugendmedienschutzrechtliche Betrachtung des „Leitfadens der Medienanstalten: Gewinnspiele auf Social-Media-Angeboten“ sowie eine Stellungnahme der AG zu den angedachten Änderungen in § 6 JMStV im Diskussionsentwurf des „Medienstaatsvertrags“.

■ **Arbeitsgruppe „Kriterien“: Einarbeitung von Jugendschutzkriterien für Onlinespiele**

Die AG „Kriterien“, an der die BLM mitwirkt und deren Federführung bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) liegt, tagte im Jahr 2019 insgesamt dreimal. Die Mitglieder befassten sich mit den von der AG „Games“ erarbeiteten Kriterien für Online-Games und arbeiteten diese an geeigneten Stellen in das Gesamtgefüge der „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ ein. Im Hinblick auf die Games-Kriterien zu den ökonomischen Rahmenbedingungen erfolgte im Anschluss eine Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Werbung gemäß § 6 JMStV der KJM. Abschließend gehen die ergänzten „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ an die KJM zur Beschlussfassung.

Die „Kriterien für die Aufsicht“ sind ein wichtiges Instrumentarium für die KJM-Prüfer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesmedienanstalten bei der Bewertung von Medieninhalten aus Jugendschutzsicht. Sie machen die Beurteilungsmaßstäbe der KJM nachvollziehbar und transparent und legen die Grundlagen ihrer Entscheidungen offen. Sie spiegeln die gegenwärtigen Problemlagen und Diskussionen über Medieninhalte wider und berücksichtigen Ergebnisse der Medienwirkungsforschung sowie medienrechtliche Positionen. Aufgrund der Entwicklungen in den Medien ist eine regelmäßige Überarbeitung der Kriterien notwendig.

■ **Arbeitsgruppe „Verfahren“: Vereinfachung der KJM-Prüfverfahren im Fokus**

Die AG „Verfahren“ der KJM, deren Federführung bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle (GGS) der Landesmedienanstalten liegt, kam im Berichtszeitraum unter Mitwirkung der BLM zweimal zusammen und befasste sich mit Verfahrens- und Rechtsfragen rund um die KJM-Prüfverfahren. Da die KJM eine Verkürzung ihrer Prüfverfahren beschlossen hatte, um schneller auf Verstöße reagieren zu können, setzte sich die Arbeitsgruppe v. a. mit Vorschlägen zur Umsetzung konkreter Verfahrensprozesse zur Vereinfachung der KJM-Prüfverfahren auseinander. Es wurden Vorschläge zur Änderung der Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM (GVO-KJM) erarbeitet, um eine rechtliche Fixierung der neu gestalteten Verfahrensprozesse zu erreichen.

Auch die aktuelle Rechtsprechung und laufende Gerichtsverfahren der Landesmedienanstalten wurden diskutiert.

2.2 Thematische Einzelfragen

■ **„Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“: eine Initiative der BLM und des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz**

Seit einiger Zeit nehmen im Internet Kommentare zu, die von Hass geprägt sind oder Symbole enthalten, deren Verwendung strafrechtliche Relevanz hat. Aus dem Grund ist auch bei der Landeszentrale die Zahl der Beschwerden sowie der Prüf-, Aufsichts- und Gerichtsverfahren im Bereich des politischen Extremismus in den letzten Jahren gestiegen. Der BLM ist es bereits seit langem ein wichtiges Anliegen, sich mit dem Thema Hate Speech auseinanderzusetzen. Hasskommentare treffen sowohl Online-Redaktionen von lokalen und regionalen als auch von bundesweiten Programmen und sind auch für den Internetauftritt von Presseverlagen ein relevantes Problem. In der Folge werden derzeit Hasspostings zwar von den Redaktionen gelöscht, aber der Staatsanwaltschaft oft nicht gemeldet. Die Zunahme von Hasskommentaren kann inzwischen sogar dazu führen, dass Kommentarspalten zur Prävention teilweise geschlossen werden.

Der Präsident der BLM hat sich bereits 2018 an den damaligen bayerischen Justizminister gewandt und auf den Handlungsbedarf bzgl. der Zunahme von Hasskommentaren hingewiesen. Auf Initiative der BLM hat daraufhin Ende 2018 ein erstes informelles Gespräch mit dem Bayerischen Justizministerium stattgefunden. Hierbei wurde auch über Möglichkeiten gesprochen, ein effektives Vorgehen gegen Hasspostings zu initiieren.

Die bayerische Justiz signalisierte ihr großes Interesse, über solche Straftaten zeitnah Kenntnis zu erlangen, um diese konsequent verfolgen zu können. Hierzu fand in der BLM dann im April 2019 ein Runder Tisch statt, an dem hochrangige Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, der Staatsanwaltschaft München I, der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR), des Verbands Bayerischer Zeitungsverleger (VBZV) sowie des Bayerischen Rundfunks (BR) teilgenommen haben. Die Teilnehmenden haben die Thematik und entsprechende Bedarfe erörtert und vereinbart, gemeinsam gegen Hass im Netz

vorzugehen und eine Signalwirkung zu schaffen. Dazu gehört auch Prävention in Form von Öffentlichkeitsarbeit. Im Juli hat die Landeszentrale interessierte Medienschaffende zu einer Informationsveranstaltung über die Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“ eingeladen. Neben dem Bayerischen Staatsminister der Justiz waren auch Vertreter der Staatsanwaltschaft München I geladen, die über die konkreten Möglichkeiten und das genaue Verfahren zum effektiven Vorgehen gegen Hasspostings informiert haben.

Am 21.10.2019 konnte die BLM gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz die Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“ offiziell starten. Die Kooperation ist eine klare Antwort gegen Hass und Hetze und für Meinungsfreiheit und einen respektvollen Umgang im Netz.

Ziel der Initiative ist es zunächst, den Medienhäusern einen präventiven Weg zu eröffnen, um bei Bedarf rasch reagieren zu können. Redaktionen aus ganz Bayern können nun mittels fest benannter Ansprechpartner mögliche Straftaten schnell und unkompliziert der Staatsanwaltschaft München I als zentralem Ansprechpartner melden. Statt wie bisher schriftlich und unter Beifügung von Datenträgern oder Ausdrucken Anzeige zu erstatten, können die Medienhäuser Hasspostings über ein Online-Formular mit Uploadmöglichkeit für Anhänge unmittelbar an die Staatsanwaltschaft übermitteln. Darin unterscheidet sich die Initiative von Vorstößen in anderen Ländern. Damit dieses Verfahren in der Praxis greifen kann, ist eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Redaktionen erforderlich.

Die BLM hat bereits mehrere Schulungen organisiert, die von der Staatsanwaltschaft München I gemeinsam mit der bayerischen Polizei durchgeführt wurden. Die Schulung informiert Medienschaffende über die rechtliche Einordnung von Hasspostings. Um die Initiative bekannter zu machen und damit auch eine Signalwirkung zu schaffen, hat die BLM Ende des Jahres mit der Öffentlichkeitsarbeit begonnen. Aktuell befindet sich eine Website im Aufbau, die redaktionell von der Landeszentrale betreut wird. Auch obliegt der BLM die Vernetzung aller Akteure und die Entwicklung von Informationsmaterial für an der Initiative interessierte bzw. von Hate Speech betroffene Redaktionen.



v.l.n.r.: BLM-Präsident Siegfried Schneider, Ministerialrätin Gabriele Tilmann, Staatsanwalt Florian Lindemann, Justizminister Georg Eisenreich, Bereichsleiterin Medienkompetenz und Jugendschutz Verena Weigand, Staatsanwältin Teresa Ott und der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I Hans Kornprobst bei der Informationsveranstaltung im Juli

Bild: BLM



BLM-Präsident Siegfried Schneider und der bayerische Justizminister Georg Eisenreich bei der Unterzeichnung des Vertrags

Bild: BLM/Stefan Heigl

Inzwischen unterstützen fast 100 Medienunternehmen die Initiative mit ihrem Logo, darunter der Bayerische Rundfunk, die Süddeutsche Zeitung, ProSiebenSat.1, eine Vielzahl bayerischer lokaler und regionaler privater Hörfunk- und Fernsehanbieter sowie die Verbände, in denen sich die lokalen und regionalen privaten Rundfunkanbieter zusammengeschlossen haben.

■ **KJM-Schwerpunktuntersuchung 2019: Analyse jugendschutzrelevanter Inhalte im Tagesprogramm bundesweiter TV-Veranstalter**

Die Landesmedienanstalten führen regelmäßig Schwerpunktuntersuchungen zu verschiedenen inhaltlichen Problemfeldern in Rundfunk und Telemedien für die KJM durch.

Im Jahr 2019 legte die KJM, auf Basis eines Vorschlags aus dem Kreis der Jugendschutzreferenten, für die bundesweit koordinierte Schwerpunktanalyse das Thema „Tagesprogramm bundesweiter Fernsehveranstalter unter jugendschutzrelevanten Gesichtspunkten“ fest. Die Federführung der Schwerpunktuntersuchung liegt dieses Mal bei der Landesmedienanstalt Saarland (LMS). Gegenstand der Untersuchung waren die 14 bundesweiten Vollprogramme mit der größten Reichweite (DMAX, Kabel Eins, n-tv, WELT, ProSieben, ProSieben MAXX, RTL, RTL 2, RTL Nitro, Sat.1, Sat.1 Gold, Super RTL, Tele 5 und Vox). Maßgabe war, das Tagesprogramm bundesweiter Fernsehveranstalter im Hinblick auf alle Bereiche des Jugendmedienschutzes zu untersuchen. Wie bei früheren Schwerpunktuntersuchungen wurde berücksichtigt, dass das jeweils untersuchte Programm nicht im Zuständigkeitsbereich der zulassenden Medienanstalt liegt. Als Untersuchungszeitraum wurde ein Werktag (Zeitraum zwischen 13:00 und 20:00 Uhr) und ein Wochenendtag (Zeitraum zwischen 6:00 und 20:00 Uhr) in der 46. oder 47. Kalenderwoche festgelegt.

Die BLM wurde mit der Analyse des im Zuständigkeitsbereich der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) liegenden TV-Senders Sat.1 beauftragt. Untersucht wurde das Sat.1-Programm an einem Werktag im November von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie an einem Wochenendtag im November von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Die von der BLM zugelassenen Sender Tele 5, Kabel Eins und WELT waren ebenfalls Gegenstand der Pro-

grammuntersuchung. Die Analyse des Tele 5-Programms übernahm die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM). Das Programm von Kabel Eins sichtete die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM). Die Sichtung des Senders WELT führte die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) durch.

Mit den Ergebnissen der Untersuchung ist im ersten Quartal 2020 zu rechnen.

■ **Europa/Internationales: länderübergreifendes Handeln nötig**

Die BLM beobachtet die Entwicklungen im Jugendmedienschutz auf internationaler und europäischer Ebene und bringt sich hier soweit möglich ein.

AVMD-Richtlinie

Im Jahr 2019 stand die Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) im Vordergrund. Am 18.12.2018 ist die AVMD-Richtlinie in Kraft getreten, die bis September 2020 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Der europäische Gesetzgeber verfolgte mit der Überarbeitung das Ziel, einen angemessenen Rechtsrahmen für eine sich verändernde Medienlandschaft mit einem im Umbruch begriffenen Konsumentenverhalten zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund veranstaltete das Institut für Europäisches Medienrecht e. V. (EMR) am 08.04.2019 gemeinsam mit dem Österreichischen Rundfunk (ORF), der KommAustria und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) eine Veranstaltung in Wien zum Thema „Europas digitaler Binnenmarkt und die Grundwerte der EU“. Im Fokus standen die Herausforderungen, die sich bei der Umsetzung der erneuerten AVMD-Richtlinie sowie im Umgang mit dem Phänomen der Desinformation stellen. Mit Vertretern von Medienunternehmen, Regulierungsstellen und dem Bundeskanzleramt wurde über die regulatorischen Herausforderungen bei der Umsetzung in Österreich, aber auch für die weitere Arbeit auf EU-Ebene diskutiert. Dabei spielte auch die internationale Zusammenarbeit der Regulierungsstellen und der Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle. An der Fachveranstaltung nahm eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM teil.

Am 17.04.2019 fand in Berlin ein „EMR-Lunch“ zum Thema „Medienregulierung der Länder zwischen Umsetzung von und Avantgarde für das Recht der EU – He-



Die Teilnehmenden der Konferenz „Regulation of Hate Speech“; hintere Reihe, sechste von links: Birgit Braml, Leiterin des Referats für Grundsatzfragen Jugend- und Nutzerschutz des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz
Bild: KCSC

erausforderungen der AVMD-Richtlinie für den neuen Medienstaatsvertrag“ statt. Nach der Einführung durch die Staatssekretärin und Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa, für Medien und Digitales, Heike Raab, diskutierten die Beteiligten im kleinen Kreis auch über Herausforderungen im Bereich des Jugendmedienschutzes sowie geplante Neuregelungen im JMStV und JuSchG. An dem Austausch nahm eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM teil.

Im Zusammenhang mit dem Jugendmedienschutz sind insbesondere folgende Änderungen der AVMD-Richtlinie relevant: So wurde beispielsweise der Anwendungsbereich der Richtlinie auf sog. Video-Sharing-Plattformen (VSP) erweitert. Damit sind Dienste gemeint, deren Hauptzweck oder wesentliche Funktion darin besteht, dass Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der VSP-Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, auf elektronischem Wege für die Allgemeinheit bereitgestellt werden. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden VSP-Anbieter angemessene Maßnahmen treffen, um die Allgemeinheit etwa vor Inhalten zu schützen, die zu Gewalt oder Hass aufstacheln. Gleiches gilt für den Schutz Minderjähriger vor Inhalten, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können. Solche Maßnahmen müssen durchführbar und verhältnismäßig sein und dürfen weder zu Vorab-Prüfpflichten noch zur Filterung von Inhalten führen.

Aktuell werden die Anforderungen der geänderten AVMD-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Internationale Konferenz in Seoul zum Thema Hate Speech

Die für den Jugendmedienschutz in Korea zuständige Korea Communication Standards Commission (KCSC) richtete am 27.11.2019 in Kooperation mit der KJM in Seoul eine Konferenz zum Thema „Hetze stoppen – Hass überwinden“ aus. Koreanische und deutsche Experten diskutierten soziokulturelle und historische Aspekte des Phänomens sowie die aktuellen Handlungsoptionen der jeweiligen Medienaufsicht.

Birgit Braml, Leiterin des Referats für Grundsatzfragen Jugend- und Nutzerschutz des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz hielt in diesem Rahmen einen Vortrag über die Medienaufsicht in Deutschland – mit Fokus auf der Arbeit der KJM sowie den rechtlichen Möglichkeiten, gegen Hasskommentare im Internet vorzugehen. In diesem Kontext stellte sie die Initiative der BLM und des Bayerischen Justizministeriums „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“ vor. In dem fachlichen Austausch wurde deutlich, dass die Medienaufsichten in Südkorea und Deutschland mit den gleichen Herausforderungen kämpfen, da Hate Speech international gesehen zunehmend Raum in den Social-Media-Angeboten einnimmt. Die Eindämmung dieses Phänomens sowohl präventiv als auch repressiv wird in beiden Ländern derzeit stark unter politischen als auch gesamtgesellschaftlichen Aspekten diskutiert.

2.3 Sitzungsleitung von Prüfgruppen der KJM

Präsenzprüfungen: gemeinsames Sichten und Bewerten von Medieninhalten

Wie in den vergangenen Jahren wurden auch 2019 in der BLM als einer von drei Landesmedienanstalten Präsenzprüfungen durchgeführt. Fünf Prüfer sichtigten und diskutierten unter Federführung der Sitzungsleitung problematische Medieninhalte und gaben Entscheidungsempfehlungen für die KJM ab. Die Sitzungsleitung moderierte auch in diesem Jahr die Präsenzprüfungen und kümmerte sich um deren Vor- und Nachbereitung. Neben technischen und organisatorischen Fragen waren dabei v. a. inhaltliche Aspekte bei der Bewertung von Medieninhalten wichtig. Die Sprecherfunktion unter den Sitzungsleitern hatte die BLM inne.

Die Präsenzprüfungen fanden dezentral statt und wurden abwechselnd in Ludwigshafen (Landeszentrale für Medien und Kommunikation, LMK), Norderstedt (Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein, MA HSH) und München (Bayerische Landeszentrale für neue Medien, BLM) durchgeführt. Im Jahr 2019 haben KJM und DLM eine Änderung der bisherigen KJM-Prüfverfahren zur Vereinfachung des Verfahrensprozesses beschlossen. Diese trat im Oktober 2019 in Kraft.

Bearbeitete Fälle aus Rundfunk und Telemedien: Schwerpunkt erneut auf Telemedieninhalten

Im Jahr 2019 fanden drei Präsenzprüfungen unter der Sitzungsleitung der BLM statt, in denen insgesamt zwölf Fälle inhaltlich bearbeitet wurden. Im Rundfunk wurden zwei Angebote gesichtet. Dabei handelte es sich um einen Werbespot und einen Trailer. Ein Fall wurde von den Prüfern als Verstoß gegen die Werbebestimmungen gemäß § 6 JMStV eingestuft. Bei dem anderen Fall sah die Prüfgruppe keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV.

Bei den Telemedien wurden zehn Fälle geprüft. Alle Telemedienfälle bewerteten die Prüfer als Verstoß gegen mehrere Bestimmungen des JMStV. Sechs Angebote sah die Prüfgruppe als absolut unzulässig und sogar strafrechtlich relevant an, da diese Inhalte Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Holocaustleugnung aufwiesen oder gegen die Menschenwürde verstießen. Vier Angebote wurden als Verstoß bewertet, da sie por-

HINTERGRUND

Das neue KJM-Prüfverfahren zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren

- Wie bei den ZAK-Verfahren wird die zuständige Landesmedienanstalt den Anbieter bereits vor der Befassung einer KJM-Prüfgruppe anhören.
- Im Anschluss an die Anhörung kann die Einsetzung einer Prüfgruppe im Ermessen des Vorsitzenden oder auf Anregung der zuständigen Landesmedienanstalt erfolgen.
- Die Abstimmung der Prüfgruppe erfolgt über das digitale Portal der Landesmedienanstalten SharePoint.
- Um den Austausch unter den Prüferinnen und Prüfern zu erhalten, werden die Prüfgruppensitzungsleiter als „Ständige Prüfer“ weiterhin Workshops konzipieren und als Ansprechpartner bei der Fallbearbeitung zur Verfügung stehen.

nografische Inhalte enthielten, die frei zugänglich abrufbar waren.

Die in den letzten Jahren festgestellte Tendenz zu Prüffällen aus dem Bereich der Social-Media-Angebote hat sich auch in diesem Jahr bestätigt. So waren im Berichtszeitraum überwiegend rechtsextremistische Inhalte und frei zugängliche pornografische Inhalte auf Social-Media-Angeboten wie Twitter-, Facebook- oder Instagram-Profilen Gegenstand der Prüfung.

Jährlicher KJM-Prüferworkshop: Förderung der gemeinsamen Spruchpraxis

Zur Förderung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Spruchpraxis führen die Prüfgruppensitzungsleiter der KJM regelmäßige Workshops für die KJM-Prüfer durch. Hier sichten und besprechen die Prüfer zum einen aktuelle Prüffälle, zum anderen stellen Experten aus anderen Jugendschutzinstitutionen sowie aus Wissenschaft und Forschung ausgewählte Themen aus dem Gebiet des Jugendmedienschutzes vor.

Der KJM-Prüferworkshop fand am 05.06.2019 in Stuttgart bei der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) statt. Konzipiert wurde er wie in den Jahren zuvor von den Prüfgruppensitzungsleitern, die Federführung lag dieses Jahr bei der BLM. Es nahmen Prüfer teil, die von den Landesmedienanstalten, den Obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde benannt worden waren. Im Zentrum des Prüferworkshops 2019 standen die Themen „Alkohol und Drogen in Rundfunk und Telemedien: Aspekte des Jugendschutzes“ und „Politischer Extremismus im Netz: Entwicklungsbeeinträchtigung und Jugendgefährdung“.

Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden der KJM, Dr. Wolfgang Kreißig, lieferten Expertenvorträge zu beiden Themen Impulse für die praktische Arbeit.

Christiane Lieb, Geschäftsführerin Sucht.Hamburg gGmbH, referierte über „Alkohol und Marihuana auf dem Bildschirm. Risiken verharmlosender und verherrlichender Mediendarstellungen des Drogenkonsums aus Sicht des Kinder- und Jugendmedienschutzes mit Beispielen“. Mathieu Coquelin, FEX Fachstelle Extremismusbewertung Stuttgart, sprach zum Thema „Politischer Extremismus im Netz: Gefahren für Kinder und Jugendliche“.

Im Anschluss daran wurden unter Berücksichtigung der KJM-Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien praktische Fallbeispiele zur Darstellung von Alkohol und Drogen in Rundfunk und Telemedien und zum Thema „Politischer Extremismus im Netz: Entwicklungsbeeinträchtigung und Jugendgefährdung“ besprochen.

Die Teilnehmenden nutzten die Möglichkeit, sich über inhaltliche Fragen, Verfahrensfragen und sonstige Erfahrungen auszutauschen. Zum Austausch und zur Förderung der gemeinsamen Spruchpraxis bietet der KJM-Prüferworkshop eine wichtige Plattform.

Treffen der Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten: interner Austausch

Im Anschluss an den KJM-Prüferworkshop fand am 06.06.2019 – ebenfalls in der LFK in Stuttgart – das Treffen der Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten statt. Organisiert wurde das Treffen von den Prüfgruppensitzungsleitern und der Gemeinsamen Geschäftsstelle (GGS) der Landesmedienanstalten. Es diente dem internen Austausch zu übergreifenden Themen sowie zu

Einzelfragen aus der Prüf- und Aufsichtspraxis. Nach der Begrüßung und Einführung durch den KJM-Vorsitzenden und Direktor der LFK, Dr. Wolfgang Kreißig, tauschten sich die Teilnehmenden über aktuelle Themen wie den technischen Jugendschutz im Internet, über Initiativen zur Verfolgung von Hass-Kommentaren im Netz sowie über die geplante Novellierung von Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag aus. Ein Schwerpunkt war auch das Thema Anbieterrecherche, zu dem ein Mitarbeiter von jugendschutz.net referierte. Das Thema „Anbieterrecherche“ ist für die Medienanstalten von großer Bedeutung für die Praxis, da zur Klärung der Zuständigkeit bei Aufsichtsverfahren im Internet der Sitz des Anbieters ausschlaggebend ist. Ein weiterer Schwerpunkt war die Erarbeitung und Festlegung eines Themas für die nächste KJM-Schwerpunktuntersuchung.

Ein zweites Treffen der Jugendschutzreferenten fand am 14.10.2019 in Berlin bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten statt. Hauptthema des Treffens waren die Verfahrensänderungen in den KJM-Prüfverfahren und die damit einhergehenden praktischen Veränderungen im Prüfprozess. Kristin Schneider, Beratungsstelle Lost in Space Berlin, Fachverband Medienabhängigkeit e. V., referierte über „Exzessive Mediennutzung und Implikationen für den Jugendschutz“.

Im Zuge der Änderung des KJM-Prüfverfahrens ist künftig eine Intensivierung des Austausches unter den Jugendschutzprüfern geplant. Angedacht sind zwei bis drei Prüferworkshops im Jahr, bei denen sich die Prüfer untereinander austauschen und eine einheitliche Spruchpraxis bei den Prüffällen weiterentwickeln können.

Gespräch mit dem KJM-Vorsitzenden

Am 27.02.2019 fand ein Gespräch zwischen den Prüfgruppensitzungsleitern und dem KJM-Vorsitzenden Dr. Wolfgang Kreißig statt. Im Mittelpunkt stand ein Erfahrung- und Informationsaustausch zu den KJM-Prüfverfahren und KJM-Bestätigungsverfahren. Weitere Themen waren die inhaltliche Gestaltung des KJM-Prüferworkshops und des Treffens der Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten sowie die Initiierung von künftigen Schwerpunktuntersuchungen.

KJM-Bestätigungsverfahren: Rückgang der Prüfanträge

Die KJM bestätigt nach § 5 Abs. 2 Satz 3 JMStV auf Antrag Altersbewertungen, die zuvor durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Die von der KJM bestätigten Altersbewertungen sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem JuSchG zu übernehmen. Die KJM kann eine Bestätigung der Bewertungen der Selbstkontrollenrichtungen nur dann verweigern, wenn die Selbstkontrollenrichtung bei der Altersbewertung ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat.

Nach § 14 Abs. 6 JMStV ist die Entscheidung durch die KJM innerhalb von 14 Tagen zu treffen und kann durch einen Einzelprüfer erfolgen. Der KJM-Vorsitzende übernimmt die Funktion des KJM-Einzelprüfers. Die inhaltliche Vorbereitung für den Einzelprüfer erfolgt durch die drei Sitzungsleiter der KJM-Prüfgruppen, die den Landesmedienanstalten LMK, MA HSH und BLM angehören.

Im Jahr 2019 hat die KJM 50 Anträge auf Bestätigung erhalten. Bei drei Anträgen hat die BLM die Sichtung und Vorbereitung der Entscheidung für die KJM übernommen. Dabei handelt es sich um drei Episoden der deutschen Krankenhaus-Serie „Die Nachtschwester“, die von der FSF eine Altersbewertung „ab 12 Jahren“ erhielten. Bei allen drei Anträgen hatte die BLM der KJM empfohlen, dass die Altersbewertung durch die FSF wie beantragt bestätigt wird.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Prüfanträge stark zurückgegangen.

3 Öffentlichkeitsarbeit

Der BLM ist es seit jeher ein wichtiges Anliegen, ihr Expertenwissen im Jugendmedienschutz in die gesellschaftspolitische Diskussion einzubringen. Sie tut dies seit vielen Jahren – lokal, national und international – auf vielfältige Weise. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM halten Vorträge und Seminare, veröffentlichen Beiträge in Fachzeitschriften, geben eigene Publikationen heraus, nehmen an Veranstaltungen teil und sind in verschiedenen Funktionen mit anderen Jugendschutzeinrichtungen vernetzt. Für das Jahr 2019 sind folgende Aktivitäten hervorzuheben:

3.1 Fachtagungen der BLM

5. Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz

Die im Jahr 2015 von der BLM neu etablierte Fachtagungsreihe zu einem übergreifenden Thema aus dem Gebiet Jugendschutz und Nutzerkompetenz wurde im Jahr 2019 erfolgreich fortgesetzt.

Unter dem Titel „Verroht, verkürzt, verbuggt? Beiträge zum Thema Sprache und Medien“ fand am 15.05.2019 die 5. Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz in der BLM statt, moderiert von dem Journalisten Lothar Guckeisen.

Mehr als 150 Teilnehmende, darunter zahlreiche Pädagoginnen und Pädagogen, nahmen an der Fachtagung in der BLM teil. Sie nutzten die Möglichkeit, sich damit zu beschäftigen, wie die Digitalisierung Art und Inhalt unserer Kommunikation verändert, wie sich Internet und soziale Medien auf den Sprachgebrauch auswirken, wie Sprache die Wahrnehmung bestimmter Themen im Netz beeinflusst, wie wir der vielfach beklagten Verrohung unserer Sprache entgegenwirken können, welche Bedeutung Sprache für die Identitätsfindung von Kindern und Jugendlichen hat und inwieweit Sprache im Jugendmedienschutz aktuell ein Thema ist.

BLM-Präsident Siegfried Schneider betonte in seinem Grußwort die Aktualität des Themas in Zeiten von Populismus, Hate Speech und Framing. Das Wort könne als Waffe eingesetzt werden, und „die Anonymität und Distanz im Internet machen diese Waffe noch gefährlicher“. Meinungsfreiheit heiße auch Verantwortung, so Schneider, und dies sei „eine Verantwortung, der sich Gesellschaft, Politik und die Medien gerade in Zeiten von Social Media mehr denn je stellen müssen“.

Dass Verantwortung in der Sprache im öffentlichen Diskurs häufig nicht wahrgenommen wird, zeigte der Sprachwissenschaftler Prof. Dr. Thomas Niehr in seinem einführenden Vortrag. Bewusst kreierte „Kampfbegriffe“ wie „Fake-News“ würden bisweilen unreflektiert übernommen. Vor allem die Verwendung von Metaphern bestimme nicht nur unsere Sicht auf die Welt, sondern beeinflussten auch unser Handeln, so Prof. Niehr.

Im Gespräch mit Dr. Robert Arsenscheck, Direktor der Akademie der Bayerischen Presse, und dem Medienethiker Prof. Dr. Christian Schicha stand die Frage „Verrohung der gesellschaftlichen Debatte?“ im Mittelpunkt. Prof. Schicha verwies darauf, dass öffentliche Diskurse nicht mehr nur über klassische Medienkanäle geführt werden, sondern über eine Vielzahl von Kanälen mit ebenso vielen Möglichkeiten der Inszenierung. Aus Prof. Schichas Sicht besteht eine Tendenz zur Verrohung, die immer wieder einmal beklagt werde. Auch für Dr. Arsenscheck ist der Ton der gesellschaftlichen Debatte schärfer geworden. Soziale Medien fungierten hierbei als „Empörungsbeschleuniger“. Als Gegenstrategie für Medien und Journalisten empfahl Dr. Arsenscheck „Handwerk und Haltung“.



Titelbild des Flyers der Veranstaltung
Bild: Mellon Design



Oben: Blick in den großen Sitzungssaal der BLM
Bild: BLM/Stefan Heigl

Mitte: Die Veranstaltung war ausgebucht.
Bild: BLM/Stefan Heigl

Unten: Teilnehmende der abschließenden Podiumsdiskussion
Bild: BLM/Stefan Heigl



„Gehst du Bahnhof oder bist du mit Auto?“ – Dass Sätze wie diese nicht mehr nur auf die Jugendsprache beschränkt sind, zeigte der Vortrag von Dr. Diana Marossek. Die Soziolinguistin beschäftigt sich mit sogenanntem Kurzdeutsch, das sich u. a. durch einen Hang zur Verknappung auszeichnet. Die Tendenz zur Nutzung dieser Sprache werde, so Dr. Marossek, durch Messengerdienste verstärkt und habe sich teilweise schon fest in der Alltagssprache etabliert.

Was eine Beleidigung aus juristischer Sicht ausmacht, darüber referierte Dr. Kristina Hopf, Referentin im Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM. Anhand von Beispielen zeigte sie, dass eine eindeutige juristische Antwort hier nicht möglich und stets der jeweilige Kontext entscheidend ist.



Mittwoch

15.05.2019

11:00 – 16:00 Uhr

Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

- 11:00 **Grußwort**
 ● **Siegfried Schneider** Präsident Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), München
- 11:15 **Sprache im öffentlichen Diskurs**
 ● **Univ.-Prof. Dr. phil. Thomas Niehr** Institut für Sprach- und Kommunikationswissenschaft, RWTH Aachen
- 11:45 **Verrohung der gesellschaftlichen Debatte?**
 ● **Dr. Robert Arsenschek** Direktor Akademie der Bayerischen Presse (ABP), München
 ● **Prof. Dr. Christian Schicha** Institut für Theater- und Medienwissenschaft, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- 12:15 **Gehst du Bahnhof oder bist du mit Auto? – Kurzdeutsch bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen**
 ● **Dr. Diana Marossek** Soziolinguistin, Berlin
- 12:45 **Mittagspause**
 Informationsstände im Foyer
- 13:45 **Was ist eine Beleidigung? Eine juristische Antwort**
 ● **Birgit Braml** Leiterin Referat Grundsatzfragen Jugend- und Nutzerschutz, BLM, München
- 14:00 **Battle-Rap in Deutschland – eine Betrachtung aus linguistischer Perspektive**
 ● **Sven Bloching und Jöran Landschoff** Lehrstuhl für Germanistische Linguistik, Universität Heidelberg
- 14:25 **Sprache und Jugendschutz**
 ● **Maria Monninger** Referentin Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz, BLM, München
- 14:45 **Kaffeepause**
- 15:00 **Kinder- und Jugendsprache im Wandel – Erfahrungen, Perspektiven, Tipps**
 ● **Matthias Fack** Präsident Bayerischer Jugendring, München
 ● **Fiva** Rapperin, Moderatorin, Autorin, München
 ● **Arwed Vogel** Vorsitzender Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller in Bayern; Mitglied Medienkompetenz-Ausschuss des Medienrats der BLM, München
 ● **Verena Weigand** Bereichsleiterin Medienkompetenz und Jugendschutz, BLM, München
- Ende gegen 16:00 Uhr**
- Moderation**
 ● **Lothar Guckeisen** Moderator, Journalist, Sprecher, Aachen

Beleidigungen und Herabsetzungen sind auch Teil von deutschen Battle-Rap-Texten, mit denen sich die Linguisten Sven Bloching und Jöran Landschoff in ihrem Vortrag auseinandersetzen. In ihrer Analyse von anstößigen Textstellen der Rapper Kollegah & Farid Bang gingen sie auf humoristische Effekte und die Logik des Tabubruchs ein.

Sprache spiele beim Jugendschutz aufgrund ihrer Wirkung auf Kinder und Jugendliche eine wichtige Rolle, so Maria Monninger, Referentin im Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM. In ihrem Vortrag zeigte sie problematische Inhalte aus der Prüf- und Aufsichtspraxis, in denen Sprache eine besondere Rolle spielt. Monninger verwies auch auf Handlungsmöglichkeiten der Medienaufsicht sowie der Nutzer.

„Kinder- und Jugendsprache im Wandel“ lautete das Thema der abschließenden Diskussion. Matthias Fack, Präsident des Bayerischen Jugendrings, teilt in Bezug auf Kinder- und Jugendsprache nicht die Angst vor einem allgemeinen Sprachverlust und forderte zu mehr Gelassenheit auf. Die Rapperin Fiva urteilte positiv über Jugendsprache; diese sei „teilweise kreativer als die vermeintliche Hochkultur“. Auch BLM-Medienrat Arwed Vogel, Vorsitzender des Schriftstellerverbands in Bayern, sieht Jugendsprache als etwas „Bereicherndes“. Verena Weigand, Leiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM, betonte das grundsätzliche Verständnis für Phänomene wie kreative Verkürzungen in der Jugendsprache. Gleichzeitig müsste Jugendlichen aber auch vermittelt werden, wie sie sich präzise ausdrücken können.

Auf reges Interesse bei den Teilnehmenden stieß die Ideenbörse, die während der Mittagspause stattfand. Sie bot Einblicke in die Projekte der Stiftung Medienpädagogik Bayern sowie weiteres Informationsmaterial zum Thema. In einem Quiz konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihr Wissen über das „Jugendwort des Jahres“ unter Beweis stellen.

3.2 Publikationen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz verfassen regelmäßig Beiträge zu jugendschutzrelevanten Themen für Publikationen wie „JMS Report“, „Tendenz“ und juristische Fachzeitschriften und leisten einen Beitrag zur fachlichen Diskussion.

Zu Themen rund um den Jugend- und Nutzerschutz veröffentlicht die BLM regelmäßig Broschüren, die als Printversion in Bayern kostenfrei bestellt werden können als auch zum Download auf der BLM-Homepage unter <https://www.blm.de/aktivitaeten/medienkompetenz/materialien.cfm> zur Verfügung stehen. Im Berichtszeitraum 2019 waren dies die folgenden Publikationen:

Broschüre „Wie erkläre ich das meinem Kind? Darstellungen von Sexualität in den Medien“

Was tun, wenn man beim gemeinsamen Fernsehen mit der Familie mitten am Tag auf Werbung für Sexspielzeug stößt? Müssen Kinder schon im Grundschulalter wissen, was ein Orgasmus ist? Wie geht man damit um, wenn auf dem Schulhof Sexvideos die Runde machen und der Nachwuchs Fragen stellt?

Diese und andere Fragen zum Umgang mit Darstellungen von Sexualität in den Medien beschäftigen viele Eltern. Wie viele Beschwerden zeigen, die die BLM zu diesem Thema seit Jahren erhält, ist es für viele Zuschauer ein Ärgernis, wenn sie im Fernsehen tagsüber gemeinsam mit ihren Kindern mit entsprechenden Inhalten unvermittelt konfrontiert werden. Hier hilft die neue Broschüre von BLM und Aktion Jugendschutz Bayern „Wie erkläre ich das meinem Kind? Darstellungen von Sexualität in den Medien“. Sie gibt Eltern und Erziehenden von Kindern bis etwa 12 Jahren verschiedene Anregungen für den Medienalltag, aus denen sie das für sie Passende auswählen können.

Die erste Auflage der Broschüre in Höhe von 3.500 Exemplaren ist bereits nahezu vergriffen, die zweite Auflage mit 4.800 Exemplaren ist im Januar 2020 erschienen.



Titel der Broschüre „Wie erkläre ich das meinem Kind? Darstellungen von Sexualität in den Medien“
Bild: Elisabeth Münscher

Broschüre „Recht am eigenen Bild – Tipps, Tricks und Klicks“

Einen Film auf einer Veranstaltung aufnehmen oder ein Klassenfoto im Internet posten: Worauf muss man achten, um Persönlichkeitsrechte und besonders das Recht am eigenen Bild Dritter zu wahren? Die neue Broschüre der BLM „Recht am eigenen Bild – Tipps, Tricks und Klicks“, die anlässlich des Safer Internet Days am 05.02.2019 erschien, gibt Antworten auf diese und viele weitere Fragen.

Weil das Thema bei Kindern und Jugendlichen besonders sensibel ist, widmet sich ein eigenes Kapitel der neuen BLM-Broschüre den Besonderheiten im Schulalltag. Auch wird auf Hilfsangebote hingewiesen, wenn Aufnahmen ungewollt im Netz auftauchen.

Die Broschüre wurde 145 Adressaten aus unterschiedlichen staatlichen und gesellschaftlichen Stellen und Gruppierungen zur Verfügung gestellt. Die Erstauflage von 3.000 Exemplaren war bereits nach kurzer Zeit vergriffen, sodass bereits im März 2019 erneut eine Stückzahl von 3.000 Broschüren und im Januar 2020 5.300 Exemplare nachgedruckt wurden.



Titel der Broschüre „Recht am eigenen Bild – Tipps, Tricks und Klicks“

Bild: Joseph & Sebastian Grafikdesign

3.3 Vorträge, Podiumsdiskussionen, Workshops

Informationsveranstaltungen für Studierende und Volontäre



■ Veranstaltung für Studierende der Bayerischen Akademie für Fernsehen und digitale Medien (BAF)

Am 11.01.2019 führte die BLM, wie jedes Jahr zum Jahresauftakt, eine Informationsveranstaltung zu aktuellen Fragen der Medienpolitik für Studierende der Bayerischen Akademie für Fernsehen und digitale Medien (BAF) durch. Neben aktuellen Fragen der Medienpolitik, vorgelesen durch den Präsidenten der BLM Siegfried Schneider, und Vorträgen aus den Bereichen Technik und Programm nahm das Thema „Jugendschutz im digitalen Zeitalter: Aktuelle Entwicklungen und Praxisbeispiele“, präsentiert von einer Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz, einen zentralen Part ein.

■ Veranstaltung für Studenten des Masterstudiengangs „Medien – Ethik – Religion“ der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Ebenfalls im Januar, am 24.01.2019, besuchte eine Gruppe von Studierenden der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Masterstudiengang „Medien – Ethik – Religion“, unter Leitung von Prof. Johanna Haberer und Prof. Dr. Siegfried Krückeberg die BLM, um sich über die Arbeit der BLM und insbesondere ihre Sonderrolle nach

Art. 111a der Bayerischen Verfassung zu informieren. Nach einer Begrüßung durch den Geschäftsführer Martin Gebrende wurde den Studierenden ein Einblick in die wissenschaftlichen Grundlagen und die Vorgehensweise der Programmbeobachtung gegeben. Im Anschluss daran referierte ein Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz über die praktische Arbeit der BLM im Jugendmedienschutz. Eine Mitarbeiterin stellte zum Schluss die vielfältigen medienpädagogischen Projekte der BLM vor.



■ Jugendschutzseminare bei der Mediaschool Bayern

Am 25.02.2019 fand ein Jugendschutzseminar für Studierende, die bei M94.5 Radio machen, aber auch Bewegtbildinhalte für Social-Media-Kanäle oder Sendermediatheken erstellen (Radio-to-Video-Kurs), statt. Ein Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz leitete einen zweistündigen Workshop und diskutierte mit den Teilnehmenden Beispielfälle aus der Aufsichtspraxis der BLM. Ziel dieser Veranstaltung ist es, angehende Medienschaffende für das Thema Jugendmedienschutz zu sensibilisieren und ihnen einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Medienaufsicht in Deutschland zu geben. Die Seminare werden von der BLM als kostenloser Service bereitgestellt, um den Jugendschutzgedanken direkt bei den künftigen Programm- und Medienmachern zu verankern.

Zwei weitere Seminare am 29.04.2019 und am 15.10.2019 wandten sich speziell an Praktikanten und Videojournalisten.

■ BLM-Workshops Medienaufsicht für Volontäre

Die BLM führte auch im Jahr 2019 insgesamt sieben ganztägige Blockkurse für angehende Hörfunk- und Fernsehredakteure durch: am 25.03., 15.07. und 14.10. für Fernsehvolontäre, am 11.03., 01.04., 22.07. und 06.11. für Hörfunkvolontäre. Ziel dieser Workshops ist, die journalistische Kompetenz der redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der lokalen Hörfunk- und Fernsehprogramme in Bayern zu fördern. Fester Bestandteil des Kursprogrammes ist ein ca. eineinhalbstündiges Jugendschutzseminar, das von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz geleitet wird.

Die Teilnehmenden erhalten einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendmedienschutzes in Deutschland. Anhand von Praxisbeispielen werden unter Jugendschutzgesichtspunkten problematische Inhalte diskutiert, die in der täglichen Redaktionsarbeit anfallen, aber aufgrund des Zeitdrucks im Berufsalltag meist nicht gründlich besprochen werden können.

Die BLM-Workshops sind ein wichtiger Baustein im Aufgabenkatalog der BLM, einen Beitrag „zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich“ zu leisten (Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Mediengesetz (BayMG)).

Teilnahme an Veranstaltungen für Fachpublikum

■ Veranstaltung zum Thema „Freiheit schützen – Recht gemeinsam sichern“

Am 04.06.2019 fand in der Landesanstalt für Medien NRW zum Thema „Freiheit schützen – Recht gemeinsam sichern“ eine Veranstaltung mit Vertretern der Medienregulierung, Justiz und Wissenschaft statt. Unter anderem wurden Workshops zu „Hassrede im Netz“ und „Jugendmedienschutz“ durchgeführt, um gemeinsam an einer effektiven Rechtsdurchsetzung im Digitalen zu arbeiten. Ziel der Veranstaltung war es, sich aktuellen Herausforderungen der Medienregulierung anzunehmen und gemeinsam Möglichkeiten der Verbesserung zu eruieren. An den Workshops nahmen jeweils Mitarbeiterinnen des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz teil und wirkten aktiv mit.

■ Fachtagung Digitale Trends

Am 06.11.2019 fand in Köln die Fachtagung Digitale Trends der Landesanstalt für Medien NRW statt. Die Veranstaltung drehte sich um die Fragen, was Kinder und Jugendliche im Internet bewegt, wie die neuen YouTube-Trends aussehen, worum es bei den beliebtesten Spielen und Apps geht und wie Kinder und Jugendliche im digitalen Raum besser geschützt werden können. Der Teilnehmerkreis bestand aus Lehrkräften, Polizisten und Fachkräften aus den Bereichen Jugendmedienschutz und Medienkompetenzförderung. Zu Beginn der Tagung wurden neue Netzphänomene und aktuelle Trends praxisnah vorgestellt. Im Anschluss gab es die Möglichkeit zum fachlichen Austausch in Workshops mit Expertinnen und Experten zu aktuellen Entwicklungen aus den Berei-



Links im Bild: Sonja Schwendner, Leiterin des Referats Inhaltlicher Jugendschutz und Prävention im Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM, bei ihrem Workshop
Bild: Ludolf Dahmen, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

chen Jugendmedienschutz und Medienkompetenz. Sonja Schwendner, Leiterin des Referats Inhaltlicher Jugendschutz und Prävention im Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM, führte einen dieser Workshops zum Thema „Fortnite, Let’s Plays und Lootboxing – Die bunte Welt digitaler Spiele“ durch.

■ 36. Forum Kommunikationskultur der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (GMK)

Vom 15.11.2019 bis 17.11.2019 fand das 36. Forum Kommunikationskultur der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (GMK) in München mit dem Thema „Zwischen Utopie und Dystopie. Medienpädagogische Perspektiven für die digitale Gesellschaft“ statt. An der Podiumsdiskussion im Rahmen eines Workshops mit dem Titel „Utopie und Dystopie im Jugendmedienschutz: Schutz, Förderung und Teilhabe im digitalen Raum“, der von den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle FSF und FSM ausgerichtet wurde, nahm eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz teil. Im Fokus standen aktuelle Fragen eines zeitgemäßen Jugendschutzes. Vor diesem Hintergrund wurden auch die zunehmenden Inhalts-, Interaktions- und Kommunikationsrisiken problematisiert.

4 Weitere Aktivitäten

Forschungsprojekt: Qualifizierungskonzept „Ethics by Design für Start-up-Unternehmen“

Der digitale Wandel ist in vollem Gange. Er betrifft die ganze Gesellschaft und sorgt für tiefgreifende Veränderungen in allen Lebensbereichen. Die Herausforderung besteht darin, als Gesellschaft die Digitalisierung und die Technisierung der Medien zu gestalten und verantwortungsvoll damit umzugehen. Der Ruf nach einer digitalen Ethik wird in der Öffentlichkeit immer lauter. Der BLM ist es ein Anliegen, sich nicht nur intensiv mit politischen, wirtschaftlichen und strukturellen Folgen der Digitalisierung zu befassen, sondern sich auch und gerade mit ihren ethischen Fragestellungen auseinanderzusetzen und die gesellschaftliche Debatte zum Thema zu befördern. Daher hat die Landeszentrale die Anregung aus dem Digitalausschuss aufgegriffen und sich damit beschäftigt, auf welchen Ebenen gesellschaftliche Regeln für den Umgang mit neuen Technologien verankert werden können. Denn technisches Wissen allein reicht im Umgang mit Medien für ein verantwortungsbewusstes Handeln in der digitalen Gesellschaft nicht aus. Vielmehr braucht es Orientierung und ein stabiles Wertegerüst, um sich im Netz sicher bewegen zu können.

Der Medienrat hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 „Leitlinien Digitale Ethik“ verabschiedet, die auf der Homepage der BLM abrufbar sind (<https://www.blm.de/infotehke/pressemitteilungen/2019-04-11-technisierung-verantwortungsvoll-gestalten-medienrat-erlaesst-leitlinien-digitale-ethik-11575>).

Anfang des Jahres 2019 hat die BLM ein Qualifizierungskonzept für „Ethics by Design für Start-ups“ im Rahmen eines Forschungsprojekts durch Prof. Dr. Petra Grimm sowie Prof. Dr. Tobias Keber und Prof. Dr. Michael Müller an der Hochschule der Medien Stuttgart in Auftrag gegeben. Der Zeitplan des Projekts beträgt zwei Jahre.

Ethics by Design bedeutet, dass ethische Überlegungen und Wertmaßstäbe in das Geschäftsmodell und die vielschichtigen Prozesse der Technikgestaltung einfließen: von der ersten Produktidee bis hin zum verkaufsfertigen Endprodukt. Werte sollen als Grundlage für Gestaltungs- und Designprozesse gelten. In das Qualifizierungskonzept sollen auch Erfahrungen von Medien-Start-ups mit Blick auf die praktische Anwendung einfließen. Medien-Start-ups sind Neugründungen, die ihr Produkt über eine mediale und inhaltsgetriebene Kommunikationsabsicht definieren und diese zur Information oder Unterhaltung anbieten.

In mehreren Workshops zwischen dem Institut für Digitale Ethik der Hochschule der Medien und Start-up-Unternehmen aus Bayern, Berlin und Baden-Württemberg wurde – unter anderem anhand eines Planspiels – erörtert, wie Ethics by Design in der praktischen Anwendung aussieht und welche Verfahren im Gründungsprozess hierfür eine Rolle spielen. Organisiert wurden die Workshops in enger Zusammenarbeit mit der BLM. Die Workshops fanden großen Anklang bei den Teilnehmenden. Neben den Workshops mit mehreren Teilnehmenden, den sogenannten Fokusgruppen, wurden auch Einzelinterviews mit Start-up-Gründern geführt.

Auf Basis der ermittelten Analyseergebnisse werden die Grundlagen für das Qualifizierungsprojekt entwickelt. Nach Ausarbeitung und Fertigstellung des Forschungsprojektes werden die Ergebnisse veröffentlicht und im Rahmen einer Veranstaltung im Herbst 2020 vorgestellt.

Vernetzung mit anderen Jugendschutzeinrichtungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM waren im Berichtszeitraum weiterhin institutionsübergreifend tätig, um die im Jugendmedienschutz so wichtige Vernetzung aufrechtzuerhalten und zu fördern: in den Ausschüssen der FSK u. a. als Jugendschutzsachverständige und bei der BPjM in der Funktion des Beisitzers. Auch im Bayerischen Mediengutachterausschuss ist die BLM seit vielen Jahren vertreten. In diesem Rahmen wirkt sie in Form von Sonderprüfungen regelmäßig an der Erteilung von befristeten Altersfreigaben durch die zuständige Oberste Landesjugendbehörde für Filme im Rahmen von Filmveranstaltungen wie dem jährlich stattfindenden Kinderfilmfest München sowie dem Dokumentarfilmfest mit.

Die übergreifende Vernetzung und die Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen, die die BLM im Jugendschutz seit bald drei Jahrzehnten pflegt, fördert die Zusammenarbeit im Sinne eines möglichst einheitlichen Jugendmedienschutzes in Deutschland. Die BLM trägt auf diese Weise mit dazu bei, dass Jugendschutzinstitutionen, die auf die ehrenamtliche Mitarbeit von externen Jugendschutzexperten angewiesen sind, ihre Arbeit erfolgreich bewältigen können.

Abkürzungsverzeichnis

APR	Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk
AVMD-Richtlinie	Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste
BAF	Bayerische Akademie für Fernsehen und digitale Medien
BayMG	Bayerisches Mediengesetz
BJR	Bayerischer Jugendring
BLM	Bayerische Landeszentrale für neue Medien
BPjM	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
brema	Bremische Landesmedienanstalt
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
FSF	Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V.
FSK	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH
FSK.online	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH für den Onlinebereich
FSM	Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V.
GGG	Gemeinsame Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten
GMK	Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur in der Bundesrepublik Deutschland e. V.
GVO-KJM	Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM
IHRA	International Holocaust Remembrance Alliance
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JuSchRiL	Jugendschutzrichtlinien
JusProg	Jugendschutzprogramm
KJM	Kommission für Jugendmedienschutz
LFK	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg
LfM	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
LMK	Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz
LMS	Landesmedienanstalt Saarland
LPR	Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
mabb	Medienanstalt Berlin-Brandenburg
MA HSH	Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein
MMV	Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
MSA	Medienanstalt Sachsen-Anhalt
NLM	Niedersächsische Landesmedienanstalt
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
SLM	Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
StGB	Strafgesetzbuch
TLM	Thüringer Landesmedienanstalt
USK.online	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für den Onlinebereich
VBL	Verband Bayerischer Lokalrundfunk
VBRA	Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter
VBZV	Verband Bayerischer Zeitungsverleger
VSP	Video-Sharing-Plattformen
VuLB	Verband unabhängiger Lokalradios in Bayern
ZAK	Kommission für Zulassung und Aufsicht

Impressum

Herausgeber
Bayerische Landeszentrale
für neue Medien (BLM)
Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel. +49 (0)89 638 08-0
Fax +49 (0)89 638 08-140

info@blm.de
www.blm.de

Visuelles Konzept, Layout
Mellon Design GmbH,
Augsburg

Alle Rechte vorbehalten:
Nachdruck nur mit Genehmigung
des Herausgebers

Februar 2020

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
Tel. +49 (0)89 638 08-0 · Fax +49 (0)89 638 08-140
info@blm.de · www.blm.de